

## **Flächennutzungsplan Kleinmachnow**

### **13. Änderung – Waldflächen –**

**Begründung** gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

#### **Entwurf**

**(Exemplar zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)**

Stand 21.02.2011

## **Flächennutzungsplan Kleinmachnow 13. Änderung – Waldflächen –**

### **Entwurf**

**(Exemplar zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)**

Im Auftrag der

**Gemeinde Kleinmachnow**

**FB Bauen/Wohnen**

**– FD Stadtplanung/Bauordnung –**

Bearbeiter: Herr Ernsting

Durchgeführt von:

**Dr. Szamatolski + Partner GbR**



LandschaftsArchitektur · Stadtplanung Um-  
weltmanagement· Tourismusentwicklung  
BDLA, SRL

Brunnenstraße 181 10119 Berlin (Mitte)  
Tel.: 030 / 280 81 44 Fax: 030 / 283 27 67

Bearbeiterin: G. Daub-Hofmann

Techn. Bearbeitung: K. Maaß

**Stand: 21.02.2011**

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Ausgangslage, Ziele und Erforderlichkeit der Planung .....   | 4  |
| 2     | Abgrenzung des Änderungsbereiches .....  | 5  |
| 3     | Planerische Ausgangssituation .....  | 6  |
| 4     | Inhalt der 13. Änderung des FNP .....  | 7  |
| 5     | Mögliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung.....  | 11 |
| 6     | Verfahren.....   | 12 |
| 7     | Rechts- und Planungsgrundlagen.....  | 13 |
| 8     | Umweltbericht.....   | 15 |
| 8.1   | Vorbemerkungen .....   | 15 |
| 8.2   | Kurzdarstellung der Inhalte der FNP-Änderung .....   | 15 |
| 8.3   | Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele .....  | 18 |
| 8.4   | Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes .....                                     | 21 |
| 8.5   | Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes .....  | 30 |
| 8.6   | Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen .....  | 32 |
| 8.7   | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger<br>Auswirkungen ..... | 32 |
| 8.8   | Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....  | 32 |
| 8.9   | Zusätzliche Angaben .....  | 33 |
| 8.9.1 | Verwendete Unterlagen, Technische Verfahren, weiterer Untersuchungsbedarf .....                      | 33 |
| 8.9.2 | Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen<br>(Umweltmonitoring) .....             | 33 |
| 8.10  | Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....  | 33 |

# 1 Ausgangslage, Ziele und Erforderlichkeit der Planung

Der Flächennutzungsplan Kleinmachnow (FNP) ist zur Zeit in der Fassung der 10. Änderung vom 15.10.2009 wirksam und wurde in dieser Fassung am 17.05.2010 neu bekannt gemacht (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 06/10 vom 17.05.2010).

Abgeschlossen und in die neu bekannt gemachte Version eingearbeitet sind damit:

- 03/04. Änderung (für Flächen zwischen Stahnsdorfer Damm u. Stolper Weg sowie zu einer Fläche im Wohngebiet Stolper Weg), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/2002 vom 30.08.2002,
- 05. Änderung (für Flächen im Europarc Dreilinden), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/2002 vom 30.08.2002,
- 06. Änderung (für Flächen im Bereich Beethovenweg u. Rudolf-Breitscheid-Straße), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/2002 vom 30.08.2002,
- 07. Änderung (für Flächen im Ortsteil Dreilinden), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2003 vom 17.03.2003,
- 12. Änderung (für Flächen im Bereich Kiebitzberge), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17/2008 vom 30.10.2008 sowie
- 10. Änderung (für Flächen im Bereich Seeberg), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2010 vom 16.04.2010.

Der wirksame FNP übernimmt den überwiegenden Teil der innerhalb der Gemarkung Kleinmachnow liegenden, vorhandenen Waldflächen *nachrichtlich* im Sinne von § 5 Abs. 4 BauGB. Lediglich Waldflächen in den Änderungsbereichen der 10. Änderung (im Bereich Seeberg) und der 12. FNP-Änderung (im Bereich Kiebitzberge), sind bereits nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB *dargestellt*.

Die Waldflächen sind zusätzlich mit den Funktionen „Erholungswald“ oder „Klimaschutzwald“ nach § 12 Landeswaldgesetz belegt.

Diese Funktionszuweisungen ergaben sich aus teilweise in die Ursprungsfassung des FNP vom 05.01.2000 übernommene Forderungen des Landschaftsplanes. In der Begründung zum FNP (2000) wird darauf verwiesen, dass insbesondere die Waldflächen des Dreilindener Forstes als Teil der Parforceheide aufgrund ihrer Klimaschutzfunktion zu „Klimaschutzwald“, sowie die Waldflächen um die Neue Hakeburg und die Waldflächen in den Kiebitzbergen zu „Erholungswald“ erklärt werden sollten.

Waldflächen können im FNP wie folgt dargestellt werden:

- undifferenziert, ob es sich um forstwirtschaftlich genutzte Waldbestände oder z.B. um Erholungswald oder Klimaschutzwald o. a. handelt. Die Darstellung erfolgt als „*Fläche für Wald*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB,
- Darstellung von Waldflächen **mit** nachrichtlicher Übernahme jeweils bedeutsamer Waldfunktionen (Erholung, Klimaschutz, Grundwasserschutz), d.h. Darstellung von Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b i.V.m. der nachrichtlichen Übernahme der Waldfunktionen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB.

Die Übernahme von Waldfunktionen im Flächennutzungsplan setzt voraus, dass eine entsprechende Rechtsverordnung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) vorliegt, in der die konkreten Abgrenzungen der Waldflächen und ihre Schutzfunktionen bestimmt sind. Die Erklärung zu Klimaschutz- oder Erholungswald kann nicht als gemeindliche Planung vorgenommen werden, sondern fällt allein in die Zuständigkeit des für Forsten zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Sie erfolgt nach Durchführung eines entsprechenden Unterschützstellungs-Verfahrens. Erst nach dessen Abschluss und auf der Grundlage der Rechtsverordnung ist die nachrichtliche Übernahme von Waldfunktionen in einen Bauleitplan möglich.

Nach Auskunft der Forstbehörden hat ein solches Verfahren für Waldflächen in Kleinmachnow bisher nicht stattgefunden. Insofern sind Funktionszuweisungen unter Bezugnahme auf das Landeswaldgesetz bei den nachrichtlich übernommenen Waldflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zutreffend und daher nicht zulässig.

Die neu vorgenommene Darstellung von Wald im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB als „Fläche für Wald“ dokumentiert die **Zielsetzung** der Gemeinde, Nutzungen von Flächen aktiv zu gestalten und z.B. Waldflächen als Erholungsflächen, aber auch unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes und der forstwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Mit der Änderung der Flächendarstellung in „Flächen für Wald“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB bestimmt die Gemeinde – auf der Grundlage ihrer planerischen Konzeption – aktiv diejenigen Flächen, die Waldflächen sein oder zu solchen entwickelt werden sollen. Dies kann nicht über eine nachrichtliche Übernahme erfolgen.

Zur Änderung des FNP Kleinmachnow im Hinblick auf die Waldflächen wurde am 11.02.2010 mit DS-Nr. 278/09 der erforderliche Einleitungsbeschluss gefasst.

Im Verfahren zur 13. Änderung des FNP sollen zugleich auch Flächen, die in rechtskräftigen Bebauungsplänen inzwischen als „Flächen für Wald“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt sind, im FNP nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB als Flächen für Wald dargestellt werden.

Ebenso angepasst werden soll die bisherige FNP-Kennzeichnung als „Wald“, wenn im rechtswirksamen Bebauungsplan zwischenzeitlich, nämlich seit 1999/2000, eine davon abweichende andere Nutzungsart festgesetzt ist.

Diese Anpassungen betreffen vor allem Flächen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne KLM-BP-021 „Dreilinden“, -006-a „Europarc Dreilinden“, 006-d „Plangebiet zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg“, -003-c „Eigenherd Süd“, -015 „Käthe-Kollwitz-Straße/Kiefernweg“ sowie -036 „Am Weinberg“.

## 2 Abgrenzung des Änderungsbereiches

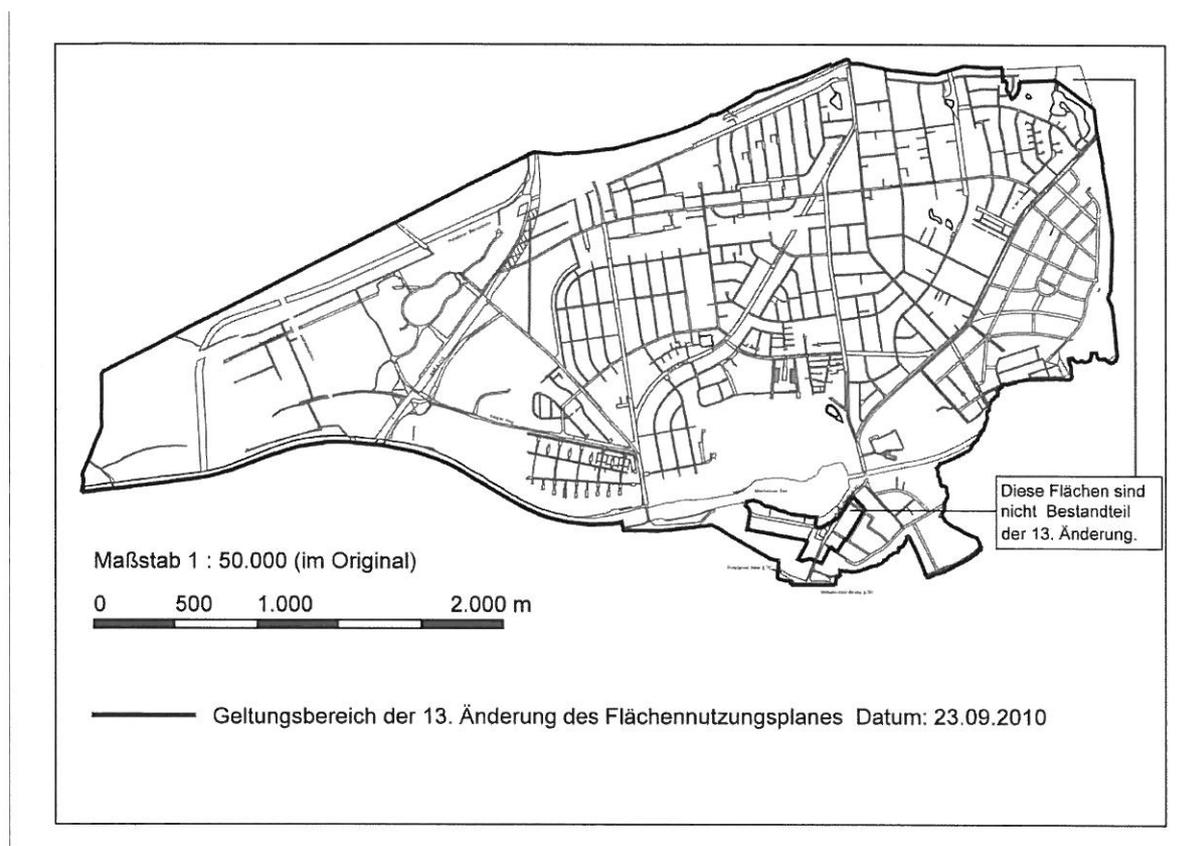
Der Geltungsbereich für die 13. Änderung des FNP umfasst im Wesentlichen alle Waldflächen in der Gemarkung Kleinmachnow. In das FNP-Änderungsverfahren einbezogen werden auch die zwischenzeitlich in rechtswirksamen Bebauungsplänen festgesetzten Waldflächen, wenn sie im wirksamen FNP bisher noch nicht als „Wald“ berücksichtigt sind, sowie solche Flächen, für die seit 1999/2000 in Bebauungsplänen andere Nutzungsarten festgesetzt wurden, die aber im wirksamen FNP noch als „Wald“ geführt werden.

Einbezogen sind auch einzelne Flächen entlang Machnower See (Südufer) und Zehlendorfer Damm, die nach Einschätzung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als der zuständigen Unteren Forstbehörde als Waldflächen einzustufen sind und deshalb als „Wald“ dargestellt werden.

Nicht Bestandteil der 13. Änderung sind:

- im FNP dargestellte Grünflächen oder z. B. Flächen für den Biotopschutz (wie im Bereich Wolfswerder, Bäkewiesen etc.), auch wenn auf diesen Flächen teilweise Waldbestockungen vorhanden sind (vgl. FNP, Entwurf zur 13. Änderung, Blatt 1).
- die Flächen im Bereich „Verlängerung Wolfswerder“ und Flächen im Bereich „Altes Dorf“, die beide Gegenstand gesonderter FNP-Änderungsverfahren sind (11. FNP-Änderung für Flächen im Bereich „Verlängerung Wolfswerder“, 14. FNP-Änderung für Flächen im Bereich „Altes Dorf“ / Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“).

Der Landesbetrieb Forst benennt im Gebiet von Kleinmachnow Flächen, die real Waldcharakter aufweisen. Diese müssen nicht zwingend identisch mit den von der Gemeinde geplanten Waldflächen sein. Werden die von der Forstbehörde als Wald eingestuft Flächen in andere Nutzungen umgewandelt, werden bei Nutzungsänderungen zwingend Waldumwandlungsgenehmigungen erforderlich.



Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kleinmachnow  
Stand 23.08.2010

### 3 Planerische Ausgangssituation

#### Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 liegen beachtenspflichtige Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor.

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) stellt in der Festlegungskarte 1 nahezu das gesamte Gemarkungsgebiet von Kleinmachnow und damit auch die Flächen im Änderungsbereich der 13. Änderung als Gestaltungsraum Siedlung dar.

Nach dem Ziel 4.5 (1) Nr. 2 LEP B-B ist hier eine Siedlungsentwicklung ohne quantitative Beschränkung möglich. Die Kommunen haben innerhalb des Gestaltungsraumes große Spielräume für die gemeindliche Entwicklung. Die Siedlungsentwicklung soll gemäß § 5 Abs. 1 LEPro 2007 i.V. m. Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 auf diesen Raum gelenkt werden.

Auch innerhalb des Gestaltraumes Siedlung ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Gemäß Grundsatz 5.1 LEP B-B soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 LEPro 2007 sollen die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung geeignet sind, erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

Mit den Anpassungen einzelner Siedlungsflächen an vorhandene rechtskräftige Bebauungspläne ergeben sich keine Widersprüche zu den landesplanerischen Zielen nach LEP B-B.

Die Änderung der nachrichtlichen Übernahme Wald in eine Darstellung Wald verändert nicht die Flächenkulisse und führt damit ebenfalls nicht zu Widersprüchen zur übergeordneten Planung. Diese Darstellungsänderung ist nach Mitteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL 5) vom 11.11.2010 nicht von raumordnerischem Belang.

### **Regionalplan Havelland-Fläming**

Der Regionalplan Havelland-Fläming wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) des Landes Brandenburg vom 09.10.2002 für nichtig erklärt.<sup>1</sup> Er ist damit als öffentliche Belange formulierender Plan nicht mehr beachtens- und berücksichtigungspflichtig.

Gemäß der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Vorentwurf der Planänderung vom 10.11.2010 sind bei der geplanten Änderung des FNP nach dem Arbeitsstand zum neuen Regionalplan keine regionalplanerischen Belange erkennbar, die gegen diese Änderung sprechen. Die Rücknahme von Siedlungsflächen (in Anpassung an bestehende Bebauungspläne) deckt sich mit dem Entwurf zur Ausweisung von Vorzugsräumen Siedlung und zur Sicherung eines Vorranggebietes Freiraum entlang dem Teltowkanal. Die übrigen Waldflächen in der Gemeinde Kleinmachnow erlangen keine überörtliche Bedeutung, unterstützen jedoch das Erscheinungsbild Kleinmachnows als stark durchgrünter Siedlung.

### **Kommunale Planungen**

#### **Flächennutzungsplan Kleinmachnow**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinmachnow (i.d.F. der Neubekanntmachung der 10. Änderung v. 15.10.2009) übernimmt den überwiegenden Teil der in Kleinmachnow vorhandenen Waldflächen nachrichtlich. Kleinflächig werden Flächen arrondiert, die in rechtswirksamen Bebauungsplänen entweder als Wald festgesetzt wurden, oder es werden Flächen einer anderen Nutzung (Wohnen) zugeführt, die ebenfalls aus einer Festsetzung rechtswirksamer Bebauungspläne übernommen sind und im Zuge der 13. Änderung angepasst werden.

Die Waldflächen in Kleinmachnow liegen zum überwiegenden Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“ (LSG). Sie sind teilweise auch überlagert mit Darstellungen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, für die der Landschaftsplan Entwicklungsmaßnahmen benennt. Weiterhin können Waldflächen überlagert sein mit Hinweisen auf Bodendenkmale, geschützte Biotope oder Eintragungen im Altlastenkataster.

## **4 Inhalt der 13. Änderung des FNP**

**Alle im FNP in der Fassung der 10. Änderung vom 15.10.2009 (Neubekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 06/10 vom 17.05.2010) nachrichtlich übernommenen Waldflächen werden als „Flächen für Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB dargestellt.**

**Die nachrichtlichen Übernahmen der Zweckbestimmungen als „Klimaschutzwald“ oder „Erholungswald“ nach § 12 LWaldG entfallen.**

**Überlagernde Darstellungen oder nachrichtliche Übernahmen, wie z.B. die Darstellung von Waldflächen als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (sog. SPE-Flächen) oder die nachrichtliche Übernahme**

- **der Grenzen für Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) und**
- **der Lage von Bodendenkmalen**

**bleiben wie im derzeit wirksamen FNP erhalten, oder werden, gemäß den vorliegenden Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung, ergänzt.**

**Als eine die Waldflächen überlagernde Darstellung werden auch Flächen nachrichtlich übernommen, die beiderseits des Teltowkanals als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ (der Planungshoheit der Gemeinde weitgehend entzogen sind. Da es sich bei den Flächen real um Wald handelt und derzeit keine Planungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf den Flächen bekannt sind, macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, die Darstellung „Wald“ auch für diese Flächen beizubehalten.**

<sup>1</sup> Der Regionalplan wurde mit Beschluss vom 09. Oktober 2002 vom OVG Frankfurt (Oder) wegen einer fehlerhaften Bekanntmachung für nichtig erklärt.

Im Abgleich mit den Festsetzungen in den Bebauungsplänen und in Anpassung an konzeptionelle Überlegungen zur Nutzung von Teilflächen oder aufgrund geringfügiger plangrafischer Verschiebungen ergeben sich für die Walddarstellungen zusätzlich die folgenden Änderungen (die Nummerierung verweist auf die Bezeichnung in den Blättern 2 und 3 zum FNP-Entwurf):

### 1. Bebauungsplan KLM-BP-021 „Dreilinden“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-021 (B-Plan) sind vier Teilflächen als „Wald“ festgesetzt, die der FNP noch als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) darstellt. Im Zuge der FNP-Änderung erfolgt hier eine Anpassung an die Festsetzungen des B-Planes. **Die Flächen werden im FNP als Waldflächen dargestellt.**

Demgegenüber werden Bereiche im westlichen Teil des B-Plan-Geltungsbereiches, die im B-Plan als „WA“ festgesetzt, im FNP aber noch als „Wald“ nachrichtlich übernommen sind, **in Anpassung an den B-Plan im FNP als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.**

Der B-Plan setzt im südlichen Teil seines Geltungsbereiches eine „Grünfläche“ fest. Diese Fläche ist im FNP ebenfalls noch als „Wald“ nachrichtlich übernommen. **Es erfolgt in Anpassung an den B-Plan eine Darstellung im FNP als Grünfläche.**

### 2. Bebauungsplan KLM-BP-006-d „Wohngebiet zwischen Stahnsdorfer Damm u. Stolper Weg“

Der Bebauungsplan KLM-BP-006-d (B-Plan) setzt Flächen nördlich des Stolper Weges als „Wald“ fest, während der FNP diese Flächen noch als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) darstellt. **Die Flächen werden im FNP in Anpassung an den B-Plan als Waldflächen dargestellt.**

Nach Hinweisen des Bbg. Landesamtes für Denkmalschutz u. Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, befindet sich auf dieser Fläche ein Bodendenkmal („Produktionsstätte und KZ“, ehemaliger Standort der Dreilinden Maschinenbau GmbH, Stolper Weg / Stahnsdorfer Damm), das nachrichtlich in den FNP übernommen wird.

Eine weitere, bestehende Gehölzfläche am Stolper Weg, innerhalb des Geltungsbereiches des westlich angrenzenden Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-1, ist dort als „Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt, nicht aber als „Fläche für Wald“. Diese Fläche ist entsprechend nicht in den Änderungsbereich einbezogen.

### 3. Bebauungsplan KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“

Der Bebauungsplan KLM-BP-006-a (B-Plan) setzt südlich der Trasse der Potsdamer Stammbahn eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ fest. Der FNP übernimmt das Planzeichen „Kindertagesstätte“, jedoch noch ohne Flächenzuweisung, d.h. die Kindertagesstätte befindet sich derzeit auf Waldflächen. **In ergänzender Anpassung an den B-Plan erfolgt im FNP eine Flächendarstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.**

Aufgrund der leicht veränderten Flurstücksabgrenzungen im Zuge der Neuerstellungen der Plangrundlagen (ALK) erfolgen geringfügige Anpassungen weiterer Waldgrenzen. Die Abgrenzung der Waldflächen im nordöstlichen B-Plan-Geltungsbereich, zwischen Potsdamer Stammbahn und BAB A 115, werden **im FNP in Anpassung an die Festsetzungen des B-Planes geringfügig präzisiert.**

### 4. Grundstücke nördlich Märkische Heide (zwischen Heidereiterweg u. Steinweg), Bannwald

Der FNP stellt die Fläche als „Reines Wohngebiet“ (WR) dar. Nach der Pflege- und Entwicklungskonzeption zum Schutz des Bannwaldes in Kleinmachnow (Stand 05.12.2008) ist diese Teilfläche mit Waldpflanzen bestanden, in Randbereichen wurden private Gärten erweitert. Die Konzeption sieht die Festsetzung als Erholungswald auch für diesen Teilbereich vor. **In Übereinstimmung mit dem Bannwaldkonzept wird die Darstellung im FNP in Wald geändert.**

## 5. Grundstück Eigenherd-Schule, Bannwald

Nach der Pflege- und Entwicklungskonzeption zum Schutz des Bannwaldes in Kleinmachnow (Stand 05.12.2008) werden Teilflächen im Bereich der Eigenherdschule (im FNP: „Fläche für den Gemeinbedarf“) arrondiert. Die Flächen sollen gemäß dem Maßnahmenkonzept zum Bannwald (2008) als Waldflächen gesichert und entwickelt werden. Sie werden daher unabhängig von der realen Nutzung als „Wald“ dargestellt. **Es erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bannwaldkonzept im FNP die Darstellung von Wald.**

## 6. Bebauungsplan KLM-BP-003-c „Eigenherd Süd“

Der Bebauungsplan KLM-BP-003-c (B-Plan) setzt innerhalb seines Geltungsbereiches Flächen als „Wald“ fest. Der FNP stellt diese Flächen noch als „Reines Wohngebiet“ (WR) dar. **In Anpassung an den B-Plan erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

## 7. Bebauungsplan KLM-BP-015 „Käthe-Kollwitz-Straße / Kiefernweg“

Der Bebauungsplan KLM-BP-015 (B-Plan) setzt innerhalb seines Geltungsbereiches im Bereich Käthe-Kollwitz-Straße / Erlenweg / Kiefernweg / Am Kiebitzberg Flächen als „Wald“ fest. Der FNP stellt diese Flächen noch als Reines Wohngebiet (WR) dar. **In Anpassung an den B-Plan erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

## 8. Bebauungsplan KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ und Änderungen

Der Bebauungsplan KLM-BP-019 und seine inzwischen rechtswirksamen Änderungen (B-Plan) setzen innerhalb ihrer Geltungsbereiche Flächen als „Wald“ in geringerem Umfang fest, als noch im FNP dargestellt. Teilflächen des im FNP nachrichtlich übernommenen Waldes sind im B-Plan als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. **In Anpassung an den B-Plan erfolgt eine Darstellung dieser Teilflächen im FNP als Allgemeines Wohngebiet.**

## 9. Bebauungsplan KLM-BP-036 „Am Weinberg“

Im Bereich des Weinberg-Gymnasiums und der Kreismusikschule erfolgt eine Arrondierung von Waldflächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“ liegen. Im Bebauungsplan KLM-BP-036 (B-Plan) sind die Flächen der „Fläche für den Gemeinbedarf“ zugeordnet. **Es erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

## 10. Umgebung künftiger Geltungsbereich KLM-BP-007 „Altes Dorf“

Südöstlich des Geltungsbereiches KLM-BP-007 (B-Plan) sowie - innerhalb dieses Geltungsbereiches - unmittelbar östlich Zehlendorfer Damm befinden sich waldgeprägte Flächen, die im FNP noch als „Grünfläche“ dargestellt sind. Aufgrund der tatsächlich vorgefundenen Bestandsausprägung und des insgesamt eher geringen Waldanteils in der Gemeinde Kleinmachnow **erfolgt eine Darstellung dieser Teilflächen im FNP als Fläche für Wald.**

Überwiegende Teile des B-Plan-Geltungsbereiches KLM-BP-007, wie er mit DS-Nr. 005/11 vom 10.02.2011 festgelegt worden ist, sind nicht in den Geltungsbereich der 13. Änderung des FNP einbezogen. Hier erfolgt eine Anpassung im Rahmen eines gesonderten Verfahrens, dass unter der Bezeichnung 14. Änderung des FNP für Flächen im Bereich Altes Dorf (KLM-FNP-14) und parallel zum Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt wird (vgl. unten, Nr. 13).

## 11. Ernst-Thälmann-Straße / Ecke Zehlendorfer Damm (künftiger Bebauungsplan KLM-BP-023 „Alleewäldchen“, Regenwasserrückhaltebecken)

Das im FNP auf der Waldfläche dargestellte Regenwasserrückhaltebecken auf der nördlichen Seite des Zehlendorfer Damms / Einmündung Ernst-Thälmann-Straße kann entfallen, weil dessen Funktion von dem auf der gegenüberliegenden (südlichen) Seite des Zehlendorfer Damms dargestellten und bereits realisierten Becken vollständig übernommen wird. Ein weiteres Regenrückhaltebecken in diesem Bereich ist nicht erforderlich. **Die Darstellung als Fläche für Wald ergänzende Kennzeichnung im FNP wird zurückgenommen.**

## 12. Waldfläche nördlich des Gewerbegebietes an der Wilhelm-Külz-Straße

Der FNP hat eine Teilfläche nördlich des Gewerbegebietes an der Wilhelm-Külz-Straße / Einmündung Schwarzer Weg (ehemaliges „Siemens“-Gelände) nachrichtlich als „Wald“ übernommen. Die Fläche war tatsächlich jedoch kein Wald und wird aktuell als „Fläche für den Gemeinbedarf, Grundschule“ genutzt (ev. Grundschule der Hoffbauer-Stiftung). Diese Nutzung soll beibehalten werden.

Der nach Abzug der Gemeinbedarfsfläche noch verbleibende, im FNP ebenfalls als Wald geführte Grundstücksteil ist tatsächlich Parkplatz (inzwischen: Stellplätze u. a. für das ev. Gymnasium der Hoffbauer-Stiftung). Diese Teilfläche wird dem unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet zugeordnet.

**In Anpassung an die tatsächliche Nutzung des Grundstücks erfolgt im FNP eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule (G Grundschule), die verbleibende Teilfläche wird dem dargestellten Gewerbegebiet zugeordnet.**

## 13. Waldfläche zwischen Zehlendorfer Damm und Machnower See (künftiger Bebauungsplan KLM-BP-007 „Altes Dorf“)

Auf Ufergrundstücken zwischen Machnower See und Zehlendorfer Damm, im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ (B-Plan) gelegen, grenzt eine bisher als „Grünfläche“ dargestellte Fläche an bestehende Waldflächen an, die von der Forstbehörde bereits als Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes eingestuft wurde. Sie soll deshalb in Arrondierung der bestehenden Waldflächen im FNP ebenfalls als „Fläche für Wald“ dargestellt werden. **In Anpassung an die tatsächliche Nutzung bzw. Ausprägung erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

## 14. Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Laubdeponie (ehemalige Trasse der BAB A 115)

Auf der ehemaligen Trasse der Bundesautobahn BAB A 115 nördlich Potsdamer Stammbahn ist im wirksamen FNP eine „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Laubdeponie“ dargestellt. Planungen für eine Laubdeponie an diesem Standort werden seitens der Gemeinde nicht weiterverfolgt, da für Zwischenlagerung und Entsorgung von Laub mittlerweile andere Lösungen erarbeitet und umgesetzt wurden. Zudem ist die hier in Rede stehende Fläche nach Rückbau bzw. Entsiegelung der BAB-Trasse auch nicht [mehr] erschlossen und inzwischen aufgeforstet worden. **In Anpassung an die tatsächliche Nutzung bzw. Ausprägung erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

## 15. Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow (künftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. Änderung des B-Planes KLM-BP-025 „Seeberg“)

Mit DS-Nr. 007/11 vom 10.02.2011 hat die Gemeindevertretung ein Verfahren zur Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“ (B-Plan) eingeleitet, um eine andere Anordnung der Stellplatzflächen für die Freie Waldorfschule Kleinmachnow zu ermöglichen. Dazu wird eine im Bebauungsplan bisher als „Wald“ festgesetzte Fläche in die westlich angrenzende „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Waldorfschule“ einbezogen werden. Parallel zur Aufstellung des (Änderungs-)B-Planes ist auch eine Änderung der FNP-Darstellungen erforderlich. **In Anpassung an die künftig beabsichtigte Nutzung erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Waldorfschule.**

Für diesen Bereich ist ergänzend eine den Wald überlagernde „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (sog. SPE-Fläche) dargestellt. Die dort noch vorhandene Freifläche, ein ehemaliger Lagerplatz, soll entsiegelt und wiederaufgeforstet werden. Die SPE-Fläche wird, der Größe der verbleibenden Waldfläche entsprechend, verkleinert.

## 5 Mögliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung KLM-FNP-13

### Auswirkungen auf Gebiete mit baulichen Nutzungen

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Änderung des FNP im Wesentlichen um eine Änderung in der Art der Darstellung – hier: die Änderung von *Wald als nachrichtliche Übernahme* in *Wald als Darstellung* - handelt und sich daraus keine flächenhaften Veränderungen in der Art der Nutzung, also am Umfang der Waldflächen, ergeben, sind auch keine Auswirkungen auf bauliche Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe oder Sondergebiete festzustellen.

Auswirkungen durch die Anpassungen von Flächen im FNP, die sich aus rechtswirksamen Bebauungsplänen ergeben, und gegebenenfalls daraus entstehende Konflikte mit anderen Flächennutzern, die sich aus der Änderung der Art der Nutzung ergeben könnten, wurden im Rahmen der Aufstellungen der jeweiligen Bebauungspläne überprüft. Der FNP passt mit der 13. Änderung lediglich die bereits festgesetzten Nutzungen und Nutzungsgrenzen an. Für den FNP zu prüfende problematische Nutzungsnachbarschaften ergeben sich daraus nicht.

### Auswirkungen auf Infrastruktur- und Bildungseinrichtungen

Mit Sicherung einer Fläche für einen Kindergarten südlich der Potsdamer Stammbahn, wie sie sich aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan (KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“) herleitet, wird die für die Gemeinde benötigte und gewollte Infrastruktur- und Bildungseinrichtung an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

### Auswirkungen auf die Verkehrssituation

Hinsichtlich der verkehrlichen Situation ergeben sich durch die Planänderung keine Veränderungen. Aufgrund der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplanes werden nur die überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen dargestellt, hieran ergeben sich keine Veränderungen durch die geänderte Walddarstellung.

### Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft sind im Rahmen des zur Planänderung zu erstellenden Umweltberichtes (§ 2 Abs. 4 BauGB) dargelegt (vgl. Kap. 8).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes zu geben. Es erfolgten keine weiteren Hinweise. Auch Hinweise auf zu beachtende umweltrelevanten Planungen liegen nicht vor.

### Landschaftsplan der Gemeinde

Aufgrund der Veränderungen von Nutzungen durch die Anpassungen an Bebauungspläne ergeben sich geringfügige Änderungserfordernisse für den Landschaftsplan. Von den erforderlichen Anpassungen sind die Sicherung und der Erhalt von Waldflächen aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes betroffen. Somit ergeben sich Konflikte mit den landschaftsplanerischen Zielsetzungen, auch wenn durch die Kompensationskonzepte, die im Rahmen der B-Pläne erstellt wurde, die Eingriffe in Natur und Landschaft als nicht mehr erheblich zu beurteilen sind.

Die bisherigen Darstellungen des Landschaftsplanes entsprechen nach Änderung des FNP nicht mehr den dort gemachten Darstellungen. Aufgrund der Vielzahl der durchgeführten Änderungen im Rahmen von Änderungsverfahren sowie der Änderung gesetzlicher Grundlagen seit der Aufstellung des Landschaftsplanes soll der Landschaftsplan insgesamt fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

## 6 Verfahren

Der Flächennutzungsplan Kleinmachnow (FNP) ist zur Zeit in der Fassung der 10. Änderung vom 15.10.2009 wirksam und wurde in dieser Fassung am 17.05.2010 neu bekannt gemacht (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 06/10 vom 17.05.2010).

Die Gemeindevertretung hat am 11.02.2010 die **Einleitung der 13. Änderung** des FNP für die Waldflächen innerhalb der Gemeinde Kleinmachnow beschlossen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung gebeten. Mit Schreiben vom 11.11.2010 bestätigte die GL, dass die beabsichtigten Inhalte der 13. Änderung des FNP an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** erfolgte am 02. November 2010 in Form einer Erörterungsveranstaltung. Im Rahmen der Erörterung wurden keine Einwände oder Anregungen zum Vorentwurf geäußert.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** erfolgte mit Schreiben vom 01.11.2010.

### **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägungsergebnis:**

Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 35 Träger sowie 4 Nachbargemeinden angeschrieben. 10 Träger und eine Nachbargemeinde haben zum FNP-Vorentwurf nicht geantwortet. 23 Träger/Gemeinden hatten keine Bedenken bzw. gaben keine weiteren Hinweise zur Planung. 6 Träger gaben weitere Hinweise, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden bzw. als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.

Die **Deutsche Bahn** verweist auf die im Verfahrensgebiet liegenden Trassen, die als Bahntrassen nachrichtlich darzustellen sind. Dies ist im FNP erfolgt, die vorgesehenen Änderungen berühren nicht die Bahntrassen.

Der **Landesbetrieb Straßenwesen Bbg., Niederlassung Autobahn** verweist auf mögliche Probleme durch die Änderungen lfd. Nr. 1 und 3 des Vorentwurfes mit der Darstellung von Baugebieten im Einzugsbereich westlich der Autobahn. Die Änderungen betreffen Anpassungen des FNP an bereits rechtskräftige Bebauungspläne, hier: an den B-Plan KLM-BP006-a „Europarc Dreilinden“. Mögliche Konflikte hierzu wurden im B-Planverfahren gelöst.

Das **Wasser- und Schifffahrtsamt** verweist auf die Planungshoheit im Randbereich der Bundeswasserstraße Teltowkanal. Diese werden berücksichtigt durch eine überlagernde Darstellung. Konkrete Planungen bzw. Planungsabsichten des WSA liegen der Gemeinde derzeit nicht vor.

Das **Bbg. Landesamt f. Denkmalpflege u. Arch. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege** benennt ein im wirksamen FNP noch nicht übernommenes Bodendenkmal im Bereich der Änderungsfläche lfd. Nr. 2. Dies wird ergänzt und nachrichtlich in den FNP übernommen.

Der **Landkreis Potsdam-Mittelmark** verweist auf Flächen, die im Altlastenkataster eingetragen, im FNP von 2009 aber noch nicht gekennzeichnet sind. Es handelt sich dabei um Altlastenverdachtsflächen sowie um festgelegte oder sanierte Altstandorte, und zwar (1) die ehem. NVA-Liegenschaft Seemannsheimweg 15 (früher Kaserne der NVA-Grenztruppen) als bereits sanierter Altstandort, (2) den früheren Standort des Heizhauses Karl-Marx-Straße 121 (ehem. RFT-Gelände Förster-Funke-Allee / Karl-Marx-Straße) als „Altlastenverdachtsfläche“, aber ebenfalls bereits saniert sowie (3) den ehem. VEB GRW [Geräte- u. Reglerwerk] Teltow (später Fa. Siemens, Schwarzer Weg / Wilhelm Külz-Straße). Alle drei Standorte liegen nicht auf Flächen im hier zu betrachtenden Änderungsbereich (vgl. Kap. 2, Abgrenzung des Änderungsbereiches). Eine Kennzeichnung im Verfahren KLM-FNP-13 erfolgt daher nicht. Im Übrigen sind für die Standorte zu (1) und (2) verbleibende erhebliche Belastungen nicht zu erwarten, so dass sich hier auf der Ebene des FNP auch kein Erfordernis zur Kennzeichnung dieser Flächen ergeben wird. Darüber hinaus erfolgen weitere Hinweise, vor allem auf die Erforderlichkeit des Umweltberichts.

Seitens des **Landesbetriebes Forst Bbg.** erfolgt ein Hinweis auf den Umgang mit Flächen, für die die Waldeigenschaft festgestellt wurde. Für diese sind bei Nutzungsänderungen Waldumwandlungen gemäß LWaldG erforderlich.

Durch die **Regionale Planungsgemeinschaft** erfolgt ein Hinweis auf den Entwurf des Regionalplanes. Die genannten Hinweise sind in die Begründung aufgenommen.

Weitere Hinweise der **div. Medienträger** (Wasser/Abwasser, Strom, Gas, Telefon) werden beachtet.

Seitens **Berliner Forsten (hier in der Funktion einer Grundstückseigentümerin im FNP-Änderungsbereich)** wird auf die Überplanung eines geschützten Biotops hingewiesen. Dieser Hinweis bezieht sich auch auf eine Fläche, für die eine Anpassung des FNP an den bestehenden Bebauungsplan KLM-BP-021 „Dreilinden“ erfolgt. Die Hinweise sind in der weiteren Planung zu beachten. Auf die Darstellung einer Fläche als Laubdeponie wird verzichtet, damit wird dem Hinweis der Berliner Forsten gefolgt.

**Zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten keine weiteren Hinweise.**

**Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Einwendungen zu geringfügigen Anpassungen des Vorentwurfes.**

**Im Vergleich zum Vorentwurf ergeben sich die folgenden Änderungen:**

**a) in der Planzeichnung:**

1. Flächen für die Wasserwirtschaft: Kennzeichnung von Uferflächen am Teltowkanal, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung dienen, in Überlagerung der vorhandenen Wald- und Grünflächen.
2. Geschütztes Bodendenkmal: Ergänzung eines vom Bbg. Landesdenkmalamt benannten Bodendenkmals, das im Änderungsbereich KLM-FNP-13 liegt und im wirksamen FNP von 2009 nicht übernommen war („Produktionsstätte und KZ“, ehemalige Dreilinden Maschinenbau GmbH, zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg).  
Auf Hinweis des Bbg. Landesamtes zum B-Plan-Vorentwurf KLM-BP-023 „Alleewäldchen“ mit Schreiben vom 24.01.2011 wird zusätzlich die Lage eines Bodendenkmals, nämlich Fundplatz Nr. 13, Siedlung Eisenzeit (Denkmalliste des Landes Brandenburg Nr. 30553 mit den betroffenen Flurstücken 876; 880, 881 und 885 der Flure 9 bzw. 10), angepasst. Dieses Bodendenkmal, gelegen im Änderungsbereich Nr. 11, Zehlendorfer Damm (Nord), war im derzeit wirksamen FNP räumlich leicht versetzt übernommen.
3. Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen: Änderung der dargestellten Laubdeponie in Fläche für Wald (Änderungsbereich Nr. 14, ehemalige Trasse der BAB A 115).
4. Fläche für den Gemeinbedarf: Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche der Freien Waldorfschule Kleinmachnow für erforderliche Stellplätze (Änderungsbereich Nr. 15, Seeberg)

**b) in der Begründung**

Zum Vorentwurf lag ein Teil der Begründung mit den wesentlichen Zielen und einer Beschreibung der vorgesehenen Änderungen vor. Die Begründung für die Entwurfsfassung wurde fortgeschrieben und um Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der TÖB ergänzt. Es erfolgte eine Umweltprüfung zu den vorgesehenen Änderungen, der Umweltbericht wurde der Begründung beigelegt.

## 7 Rechts- und Planungsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

---

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2549)

**Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271)

**Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP B-B)**, vom 13.03.2009

## 8 Umweltbericht

### 8.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB regelt die Inhalte des Umweltberichts.

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung bzw. Planänderung auf die Umwelt bilden die fachgesetzlichen Ziele und Pläne, die die auf die Umwelt bezogenen Zielkonzeptionen des Bundes und der Länder umsetzen. Eine weitere wesentliche Grundlage bildet der Landschaftsplan der Gemeinde, der im Rahmen der Bearbeitung der 13. Änderung des FNP fortgeschrieben werden soll.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber vorgesehen, die Prüferfordernisse auf den jeweilig unterschiedlichen Planungsebenen abzuschichten. Derzeit liegt jedoch auf der übergeordneten regionalplanerischen Ebene in Brandenburg kein Umweltbericht vor.

Die wesentlichen Aspekte für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher auf der Ebene des FNP zu prüfen, wobei sich die vorliegende Prüfung ausschließlich auf die Darstellungsänderungen bezieht.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Ebene des FNP für manche Fragen und Prüferfordernisse aufgrund der maßstabsbezogenen Darstellung der zukünftigen Nutzungen oder auch der notwendigen Detailkartierungen ungeeignet ist. In diesen Fällen wird eine weitergehende Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen. Dies trifft insbesondere auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Aspekte zu, die sich im FNP lediglich ansatzweise prüfen lassen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange über die Planänderung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Seitens der Träger öffentlicher Belange erfolgten mit Ausnahme eines Hinweises auf die Erforderlichkeit der Umweltprüfung auch bei Planänderungen keine weiteren Hinweise.

Die Gemeinde Kleinmachnow legt im Rahmen des weiteren Planverfahrens fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode auf den Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes.

Im konkreten Fall der 13. Änderung wurden die in der Gemeinde vorliegenden umweltrelevanten Daten beachtet. Detailliertere Prüfungen einzelner Schutzgüter durch vertiefende Gutachten werden nach derzeitigem Kenntnisstand und aufgrund der vorgesehenen Änderung, die im Wesentlichen formalen Charakter hat und keine Flächenumwandlungen beinhaltet, nicht erforderlich. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung beschränkt sich für die zu prüfenden Schutzgüter auf den Änderungsbereich der 13. Änderung des FNP, da erhebliche Auswirkungen auf Nachbargemeinden nicht zu erwarten sind.

### 8.2 Kurzdarstellung der Inhalte der FNP-Änderung

Die Darstellung der Inhalte der 13. Änderung sind dem Kap. 4 zu entnehmen.

Insgesamt werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinmachnow die folgenden Flächen mit Relevanz für die Umweltprüfung neu dargestellt bzw. einer anderen Nutzung zugeordnet:

### 1. Bebauungsplan KLM-BP-021 „Dreilinden“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-021 (B-Plan) sind vier Teilflächen als „Wald“ festgesetzt, die der FNP noch als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) darstellt. Im Zuge der FNP-Änderung erfolgt hier eine Anpassung an die Festsetzungen des B-Planes. **Die Flächen werden im FNP als Waldflächen dargestellt.**

Demgegenüber werden Bereiche im westlichen Teil des B-Plan-Geltungsbereiches, die im B-Plan als „WA“ festgesetzt, im FNP aber noch als „Wald“ nachrichtlich übernommen sind, **in Anpassung an den B-Plan im FNP als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.**

Der B-Plan setzt im südlichen Teil seines Geltungsbereiches eine „Grünfläche“ fest. Diese Fläche ist im FNP ebenfalls noch als „Wald“ nachrichtlich übernommen. **Es erfolgt in Anpassung an den B-Plan eine Darstellung im FNP als Grünfläche.**

### 2. Bebauungsplan KLM-BP-006-d „Wohngebiet zwischen Stahnsdorfer Damm u. Stolper Weg“

Der Bebauungsplan KLM-BP-006-d (B-Plan) setzt Flächen nördlich des Stolper Weges als „Wald“ fest, während der FNP diese Flächen noch als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) darstellt. **Die Flächen werden im FNP in Anpassung an den B-Plan als Waldflächen dargestellt.**

Nach Hinweisen des Bbg. Landesamtes für Denkmalschutz u. Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, befindet sich auf dieser Fläche ein Bodendenkmal („Produktionsstätte und KZ“, ehemaliger Standort der Dreilinden Maschinenbau GmbH, Stolper Weg / Stahnsdorfer Damm), das nachrichtlich in den FNP übernommen wird.

Eine weitere, bestehende Gehölzfläche am Stolper Weg, innerhalb des Geltungsbereiches des westlich angrenzenden Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-1, ist dort als „Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt, nicht aber als „Fläche für Wald“. Diese Fläche ist entsprechend nicht in den Änderungsbereich einbezogen.

### 3. Bebauungsplan KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“

Der Bebauungsplan KLM-BP-006-a (B-Plan) setzt südlich der Trasse der Potsdamer Stammbahn eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ fest. Der FNP übernimmt das Planzeichen „Kindertagesstätte“, jedoch noch ohne Flächenzuweisung, d.h. die Kindertagesstätte befindet sich derzeit auf Waldflächen. **In ergänzender Anpassung an den B-Plan erfolgt im FNP eine Flächendarstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.**

Aufgrund der leicht veränderten Flurstücksabgrenzungen im Zuge der Neuerstellungen der Plangrundlagen (ALK) erfolgen geringfügige Anpassungen weiterer Waldgrenzen. Die Abgrenzung der Waldflächen im nordöstlichen B-Plan-Geltungsbereich, zwischen Potsdamer Stammbahn und BAB A 115, werden **im FNP in Anpassung an die Festsetzungen des B-Planes geringfügig präzisiert.**

### 4. Grundstücke nördlich Märkische Heide (zwischen Heidereiterweg u. Steinweg), Bannwald

Der FNP stellt die Fläche als „Reines Wohngebiet“ (WR) dar. Nach der Pflege- und Entwicklungskonzeption zum Schutz des Bannwaldes in Kleinmachnow (Stand 05.12.2008) ist diese Teilfläche mit Waldpflanzen bestanden, in Randbereichen wurden private Gärten erweitert. Die Konzeption sieht die Festsetzung als Erholungswald auch für diesen Teilbereich vor. **In Übereinstimmung mit dem Bannwaldkonzept wird die Darstellung im FNP in Wald geändert.**

### 5. Grundstück Eigenherd-Schule, Bannwald

Nach der Pflege- und Entwicklungskonzeption zum Schutz des Bannwaldes in Kleinmachnow (Stand 05.12.2008) werden Teilflächen im Bereich der Eigenherdschule (im FNP: „Fläche für den Gemeinbedarf“) arrondiert. Die Flächen sollen gemäß dem Maßnahmenkonzept zum Bannwald (2008) als Waldflächen gesichert und entwickelt werden. Sie werden daher unabhängig von der realen Nutzung als

„Wald“ dargestellt. **Es erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bannwaldkonzept im FNP die Darstellung von Wald.**

#### **6. Bebauungsplan KLM-BP-003-c „Eigenherd Süd“**

Der Bebauungsplan KLM-BP-003-c (B-Plan) setzt innerhalb seines Geltungsbereiches Flächen als „Wald“ fest. Der FNP stellt diese Flächen noch als „Reines Wohngebiet“ (WR) dar. **In Anpassung an den B-Plan erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

#### **7. Bebauungsplan KLM-BP-015 „Käthe-Kollwitz-Straße / Kiefernweg“**

Der Bebauungsplan KLM-BP-015 (B-Plan) setzt innerhalb seines Geltungsbereiches im Bereich Käthe-Kollwitz-Straße / Erlenweg / Kiefernweg / Am Kiebitzberg Flächen als „Wald“ fest. Der FNP stellt diese Flächen noch als Reines Wohngebiet (WR) dar. **In Anpassung an den B-Plan erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

#### **8. Bebauungsplan KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ und Änderungen**

Der Bebauungsplan KLM-BP-019 und seine inzwischen rechtswirksamen Änderungen (B-Plan) setzen innerhalb ihrer Geltungsbereiche Flächen als „Wald“ in geringerem Umfang fest, als noch im FNP dargestellt. Teilflächen des im FNP nachrichtlich übernommenen Waldes sind im B-Plan als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. **In Anpassung an den B-Plan erfolgt eine Darstellung dieser Teilflächen im FNP als Allgemeines Wohngebiet.**

#### **9. Bebauungsplan KLM-BP-036 „Am Weinberg“**

Im Bereich des Weinberg-Gymnasiums und der Kreismusikschule erfolgt eine Arrondierung von Waldflächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“ liegen. Im Bebauungsplan KLM-BP-036 (B-Plan) sind die Flächen der „Fläche für den Gemeinbedarf“ zugeordnet. **Es erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

#### **10. Umgebung künftiger Geltungsbereich KLM-BP-007 „Altes Dorf“**

Südöstlich des Geltungsbereiches KLM-BP-007 (B-Plan) sowie - innerhalb dieses Geltungsbereiches - unmittelbar östlich Zehlendorfer Damm befinden sich waldgeprägte Flächen, die im FNP noch als „Grünfläche“ dargestellt sind. Aufgrund der tatsächlich vorgefundenen Bestandsausprägung und des insgesamt eher geringen Waldanteils in der Gemeinde Kleinmachnow **erfolgt eine Darstellung dieser Teilflächen im FNP als Fläche für Wald.**

Überwiegende Teile des B-Plan-Geltungsbereiches KLM-BP-007, wie er mit DS-Nr. 005/11 vom 10.02.2011 festgelegt worden ist, sind nicht in den Geltungsbereich der 13. Änderung des FNP einbezogen. Hier erfolgt eine Anpassung im Rahmen eines gesonderten Verfahrens, dass unter der Bezeichnung 14. Änderung des FNP für Flächen im Bereich Altes Dorf (KLM-FNP-14) und parallel zum Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt wird (vgl. unten, Nr. 13).

#### **11. Ernst-Thälmann-Straße / Ecke Zehlendorfer Damm (künftiger Bebauungsplan KLM-BP-023 „Alleewäldchen“, Regenwasserrückhaltebecken)**

Das im FNP auf der Waldfläche dargestellte Regenwasserrückhaltebecken auf der nördlichen Seite des Zehlendorfer Damms / Einmündung Ernst-Thälmann-Straße kann entfallen, weil dessen Funktion von dem auf der gegenüberliegenden (südlichen) Seite des Zehlendorfer Damms dargestellten und bereits realisierten Becken vollständig übernommen wird. Ein weiteres Regenrückhaltebecken in diesem Bereich ist nicht erforderlich. **Die die Darstellung als Fläche für Wald ergänzende Kennzeichnung im FNP wird zurückgenommen.**

#### **12. Waldfläche nördlich des Gewerbegebietes an der Wilhelm-Külz-Straße**

Der FNP hat eine Teilfläche nördlich des Gewerbegebietes an der Wilhelm-Külz-Straße / Einmündung Schwarzer Weg (ehemaliges „Siemens“-Gelände) nachrichtlich als „Wald“ übernommen. Die Fläche

war tatsächlich jedoch kein Wald und wird aktuell als „Fläche für den Gemeinbedarf, Grundschule“ genutzt (ev. Grundschule der Hoffbauer-Stiftung). Diese Nutzung soll beibehalten werden.

Der nach Abzug der Gemeinbedarfsfläche noch verbleibende, im FNP ebenfalls als Wald geführte Grundstücksteil ist tatsächlich Parkplatz (inzwischen: Stellplätze u. a. für das ev. Gymnasiums der Hoffbauer-Stiftung). Diese Teilfläche wird dem unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet zugeordnet.

**In Anpassung an die tatsächliche Nutzung des Grundstücks erfolgt im FNP eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule (G Grundschule), die verbleibende Teilfläche wird dem dargestellten Gewerbegebiet zugeordnet.**

### **13. Waldfläche zwischen Zehlendorfer Damm und Machnower See (künftiger Bebauungsplan KLM-BP-007 „Altes Dorf“)**

Auf Ufergrundstücken zwischen Machnower See und Zehlendorfer Damm, im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ (B-Plan) gelegen, grenzt eine bisher als „Grünfläche“ dargestellte Fläche an bestehende Waldflächen an, die von der Forstbehörde bereits als Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes eingestuft wurde. Sie soll deshalb in Arrondierung der bestehenden Waldflächen im FNP ebenfalls als „Fläche für Wald“ dargestellt werden. **In Anpassung an die tatsächliche Nutzung bzw. Ausprägung erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

### **14. Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Laubdeponie (ehemalige Trasse der BAB A 115)**

Auf der ehemaligen Trasse der Bundesautobahn BAB A 115 nördlich Potsdamer Stammbahn ist im wirksamen FNP eine „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Laubdeponie“ dargestellt. Planungen für eine Laubdeponie an diesem Standort werden seitens der Gemeinde nicht weiterverfolgt, da für Zwischenlagerung und Entsorgung von Laub mittlerweile andere Lösungen erarbeitet und umgesetzt wurden. Zudem ist die hier in Rede stehende Fläche nach Rückbau bzw. Entsigelung der BAB-Trasse auch nicht [mehr] erschlossen und inzwischen aufgeforstet worden. **In Anpassung an die tatsächliche Nutzung bzw. Ausprägung erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

### **15. Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule Kleinmachnow (künftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. Änderung des B-Planes KLM-BP-025 „Seeberg“)**

Mit DS-Nr. 007/11 vom 10.02.2011 hat die Gemeindevertretung ein Verfahren zur Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“ (B-Plan) eingeleitet, um eine andere Anordnung der Stellplatzflächen für die Freie Waldorfschule Kleinmachnow zu ermöglichen. Dazu wird eine im Bebauungsplan bisher als „Wald“ festgesetzte Fläche in die westlich angrenzende „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Waldorfschule“ einbezogen werden. Parallel zur Aufstellung des (Änderungs-)B-Planes ist auch eine Änderung der FNP-Darstellungen erforderlich. **In Anpassung an die künftig beabsichtigte Nutzung erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Waldorfschule.**

Für diesen Bereich ist ergänzend eine den Wald überlagernde „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (sog. SPE-Fläche) dargestellt. Die dort noch vorhandene Freifläche, ein ehemaliger Lagerplatz, soll entsiegelt und wiederaufgeforstet werden. Die SPE-Fläche wird, der Größe der verbleibenden Waldfläche entsprechend, verkleinert.

## **8.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele**

Neben den Vorschriften des Baugesetzbuches mit den umweltbezogenen Zielsetzungen der § 1 und 1a BauGB existieren eine Reihe weiterer für die Bauleitplanung relevanter Fachgesetze, Verordnungen und Richtlinien mit Umwelt schützendem Charakter sowie übergeordnete Planungen mit Zielaussagen zum Umweltschutz, die als Grundlagen und Bewertungsmaßstäbe für die Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung heranzuziehen sind.

Das 6. Umweltaktionsprogramm enthält die wesentlichen umweltbezogenen Ziele der EU, die durch die nachfolgend benannten Bundes- und Landesregelungen umgesetzt werden sollen.

Prioritäten des Handelns bis zum Jahr 2012 liegen dabei europaweit in den Bereichen Klimaschutz, Natur und biologische Vielfalt, Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität sowie Ressourcenmanagement.

Grundlage für den europäischen Naturschutz und die Schutzgüter Tiere und Pflanzen bildet die Konzeption des kohärenten Netzes Natura 2000 sowie die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes.

Die zu beachtenden Zielkonzeptionen des Bundes und der Länder finden sich vor allem in den folgenden Gesetzen und Vorschriften

- Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG; BbgNatSchG),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (BImSchVO, DIN 18005, TA Lärm/TA Luft).

Bei den Fachplanungen sind die Zielaussagen des **Landschaftsprogramms Brandenburg**, des **Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Potsdam-Mittelmark** (2006) sowie des **Landschaftsplans der Gemeinde Kleinmachnow** (1998) in der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

### **Landschaftsprogramm Brandenburg (Dezember 2000)**

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) benennt für die einzelnen Schutzgüter des Naturlandhaushaltes und des Landschaftsschutzes die folgenden schutzgutbezogenen Ziele bezogen auf den Änderungsbereich:

#### Schutzgut Biotop und Arten / Lebensgemeinschaften

Im Plangebiet sieht das Landschaftsprogramm die Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im besiedelten Bereich vor. Die Waldbiotop sind unabhängig von ihrer Ausprägung als wertvolle Biotop eingestuft. Sie sind in Verbindung mit den großen, zusammenhängenden naturnahen Laub- und Mischwaldgebieten der Parforceheide zu sichern und zu entwickeln.

#### Boden

Im Gemeindegebiet von Kleinmachnow befinden sich wertvolle, d.h. naturnahe Böden nur in geringem Flächenanteil. In kleinen Bereichen wird auf die nachhaltige Sicherung der Potenziale der überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Böden durch Boden schonende Bewirtschaftung der Böden hingewiesen.

#### Wasser

In der Gemeinde befindet sich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Im gesamten Plangebiet ist die Sicherung der Grundwasserneubildung sowie der Schutz des Grundwassers gegen flächenhafte Stoffeinträge zu gewährleisten. Vor allem in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten soll die Grundwasserbeschaffenheit gesichert werden.

Die Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit soll sichergestellt werden. Zudem sollen sich Art und Intensität der Flächennutzungen in diesen Waldbereichen am Grundwasserschutz orientieren, so dass Stoffeinträge vermieden werden.

#### Klima/Luft

Das Landschaftsprogramm stellt südlich des Gemeindegebietes von Kleinmachnow Kaltluftstaugebiete mit stark reduzierten Austauschverhältnissen dar, in denen bodennah emittierende Nutzungen zu vermeiden sind.

Für das Gemeinde- und Plangebiet sind keine Schwerpunkte zur Sicherung der Luftqualität festzustellen.

#### Landschaftsbild

Die Gemeinde Kleinmachnow liegt naturräumlich in der Region der Mittleren Mark. In den westlichen Waldbereichen der Gemeinde wird die Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters - Waldflächen im schwach reliefierten Platten- und Hügelland - als Ziel formuliert. Das mittlere bis östliche Gemeindegebiet ist als Niederung charakterisiert.

### Erholung

Für das Gemeindegebiet steht nach LaPro als wichtigstes Entwicklungsziel für die Erholung die Entwicklung der siedlungsnahen Freiräume für die Naherholung im Berliner Umland im Vordergrund. Die Waldflächen werden für die Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebnisqualität bestimmt.

Aus den schutzgutbezogenen Zielen ergeben sich nach LaPro die folgenden naturschutzfachlichen Anforderungen an die Landesplanung:

- Entwicklung der Freiräume im Berliner Umland
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter, möglichst naturnaher Wälder

### Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft

Das Gebiet des LSG „Parforceheide“ ist als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Es liegt mit Teilflächen im Änderungsbereich der 13. Änderung.

Im Gebiet liegende Teilflächen des kohärenten Netzes sind: Das FFH-Gebiet „Teltowkanal-Aue“ (Landesnr. 471).

### **Landschaftsrahmenplan Potsdam Mittelmark (2006)**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde 2006 fortgeschrieben und aktualisiert. Er benennt die folgenden auf den Änderungsbereich des FNP zu beziehenden Entwicklungsziele und Leitbilder:

Aus der Karte 1: **Entwicklungsziele** sind für den Raum Kleinmachnow für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften vor allem der Erhalt und die Aufwertung von Laubwäldern und Laubholzforsten vorrangig. Es soll eine langfristige Entwicklung von naturnahen Laubwaldgesellschaften mit strukturreichen Waldrändern angestrebt werden.

Zum Schutzgut Wasser ist für den Teltowkanal einschließlich des Machnower Sees die Aufwertung des Gewässers als Entwicklungsziel benannt.

Zum Landschaftsbild und der landschaftsbezogenen Erholung wird die Aufwertung der Siedlungsgebiete mit Erhalt von Gärten und Freiflächen benannt. Für den Teltowkanal und den Machnower See gilt der Erhalt und die Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

### **Landschaftsplan der Gemeinde Kleinmachnow**

Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinmachnow wurde ein Landschaftsplan (LP) erarbeitet. Die Inhalte des Landschaftsplanes sind unter Abwägung in den Flächennutzungsplan eingeflossen.

Das Freiraumkonzept des Landschaftsplanes kennzeichnet die nordöstlich (zwischen Zehlendorfer Damm, Ginsterheide und Uhlenhorst/ Meiereifeld) sowie die westlich gelegenen Wohnbauflächen als gartengeprägte Siedlungstypen. Das östlich des Zehlendorfer Damms gelegene Einfamilienhausgebiet (im Wesentlichen: Alte Zehlendorfer Villenkolonie) ist als Waldsiedlung, die in die umgebenden Waldbestände eingebunden ist, dargestellt. Nordwestlich befindet sich eine Einfamilienhaussiedlung mit hohem Waldbaumanteil.

Ortsprägende Alleen befinden sich im Verlauf des Stahnsdorfer Damms, der Karl-Marx-Allee/ Hohe Kiefer, dem Uhlenhorst/ Meiereifeld/ Thomas-Müntzer-Damm, der Förster-Funke-Allee sowie dem Zehlendorfer Damm. Siedlungsprägende Grünflächen sind überwiegend im nördlichen und südlichen Siedlungsgebiet gekennzeichnet.

Der Landschaftsplan stellt die Flächen im Änderungsbereich des FNP ebenso dar wie der ursprüngliche Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000. Das heißt, dass die Flächendarstellungen im LP an die FNP-Neubekanntmachung im Rahmen der 10. Änderung sowie weiter auch an die 13. Änderung anzupassen sind.

Örtliche Grünzüge sind entlang der Förster-Funke-Allee, dem Zehlendorfer Damm, dem Stahnsdorfer Damm, der Hohen Kiefer, der Ginsterheide sowie dem Schleusenweg gekennzeichnet. Darüber hin-

aus befinden sich im Geltungsbereich Grünverbindungen im Kernsiedlungsgebiet und im Bereich des östlich gelegenen Gewerbegebiets („Europarc Dreilinden“). Die Grünbereiche im Kernsiedlungsgebiet werden zudem gesondert als Biotopverbindung für Waldflächen mit überdurchschnittlich hohem Baum- bzw. Grünanteil ausgewiesen.

Bei den Flächen im Änderungsbereich handelt es sich aufgrund der Überlagerung empfindlicher Schutzgüter (Klima, Boden, Grundwasser und teilweise Biotope und Arten) um einen Bereich mit hoher Raumempfindlichkeit.

#### **Landschaftsschutzgebiet Parforceheide**

Für das Landschaftsschutzgebiet Parforceheide, das Teil der Änderungsflächen ist, werden die folgenden Schutzzwecke benannt:

Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf:

- die Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie auf den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
- die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes sowie die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und Verlandungszonen mit dem Schwerpunkt der Sicherung und Wiederherstellung einer weitgehend ungestörten Grundwasserneubildung,
- die Funktion des Gebietes als klimatische Ausgleichsfläche im Süden des Ballungsraumes Berlin zwischen den Siedlungsachsen Potsdam und Teltow,
- eine weiträumige, strukturreiche und teilweise ungestörte Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von seltenen Säugetieren, Amphibien und Vögeln,
- den Erhalt der weitgehend kulturabhängigen, vielfältigen Biotope und Landschaftselemente, wie Feuchtgrünland, Moore, Trockenrasen, Ackerflächen, Hecken, Feldgehölze, Solitärbaum- und Kopfwalden sowie Alleen in ihrer typischen Ausbildung,
- die Erhaltung der naturnahen, zusammenhängenden Wälder sowie die Entwicklung der naturfernen Waldbestände zu strukturreichen Waldökosystemen,
- die Bedeutung des Gebietes im überregionalen Biotopverbund zwischen dem Grunewald und den Potsdamer Wald- und Seengebietern,
- die Bedeutung als Pufferzone für die vom Gebiet umschlossenen Naturschutzgebiete;
- die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des Norddeutschen Tieflandes, insbesondere
- der landschaftsprägenden Grundmoränen, des Wechsels von Waldgebieten, Ackerland, unterschiedlich genutztem Grünland und den für Offenlandschaften charakteristischen Kleinstrukturen,
- der historisch geprägten Siedlungsstrukturen in ihrer Eigenart durch Vermeidung weiterer Landschaftszersiedlung und Landschaftszerschneidung sowie der Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Forst-, Park- und Alleenanlagen;
- Die nachhaltige Sicherung der Erholungsfunktion des Gebietes im Einzugsbereich von Teltow sowie des Großraums Berlin einschließlich einer der Landschaft und Naturausstattung angepassten Erschließung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung;
- die Entwicklung des Gebietes im Rahmen einer nachhaltigen und naturverträglichen Landnutzung.

## **8.4 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Im Folgenden werden die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange und Schutzgüter des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB bezogen auf den Änderungsbereich und die vorgesehenen Änderungen beschrieben und bewertet. Die Bewertung bildet die Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen und die Prognosen des Umweltzustandes.

| Thema            | Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten                               |
|------------------|--|
| Schutzgut Mensch | Ein großer Teil der Umweltziele für das Schutzgut Mensch ist auf die |

| Thema              | Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten   |
|--------------------|--|
|                    | <p>Gesundheit und das Wohlbefinden ausgerichtet. Dafür ist eine saubere, harmonische Umwelt erforderlich.</p> <p>Zielsetzungen für den Schutz der Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schutz der Natur als Lebensgrundlage des Menschen</li> <li>• die Verfügbarkeit und der Schutz sauberen Trinkwassers</li> <li>• die Reinhaltung der Luft (dies bedeutet den Schutz vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen sowie die Senkung bestehender Belastungen)</li> <li>• die Reduzierung belastender Klimasituationen durch die Senkung von Luftbelastungen und die Freihaltung klimatischer Ausgleichsräume</li> <li>• die Sicherung von Landschaftsräumen für die Erholung sowie</li> <li>• der Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen gesundheitsbelastenden Umwelteinwirkungen.</li> </ul> <p>Diese o.g. Ziel weisen Überschneidungen mit anderen Schutzgütern auf. Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorgesehenen 13. Änderung wird das Schutzgut Mensch daher einerseits in Verbindung mit dem Schutzgut Landschaft und der Erholungseignung und Aufenthaltsqualität des Plangebietes betrachtet und andererseits in Verbindung mit gesundheitlichen Aspekten und hier vor allem Immissionen wie Verlärmung von Siedlungsräumen und von erholungsrelevanten Grünflächen. Hierbei ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch lediglich die Verträglichkeit der benachbarten Nutzungen zu beachten.</p>  |
| Erholungssituation | <p>Die Voraussetzungen für Naherholung sind in der Gemeinde Kleinmachnow als gut zu bewerten.</p> <p>Naturbezogene Erholung ist für viele Kleinmachnower verbunden mit der Nutzung des eigenen Gartens aber auch mit einer ruhebezogenen Erholung in nahegelegenen Landschaftsbereichen wie dem Buschgraben, dem Machnower Busch, dem Uferbereich des Teltowkanals, dem Machnower See, dem Bäketal und dem Bannwald.</p> <p>Innerhalb der Siedlungsgebiete sind wohnungsnaher Erholungsflächen, wie die in das Siedlungsgebiet hineinragenden Waldflächen, kleinere Parkanlagen und Grünflächen in unterschiedlichem Maße und mit unterschiedlichen Nutzungsqualitäten vorhanden.</p> <p>Beliebte Ausflugsziele sind gemäß Landschaftsplan die Neue Hakeburg auf dem Seeberg und der Machnower See, die Schleuse Kleinmachnow, das Bäketal und die Bäkemühle sowie der Bereich des alten Dorfkerns Kleinmachnow.</p> <p>Auch die größeren forstwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der BAB A 115, südlich des Stolper Weges und im Bereich des Seebergs und der Kiebitzberge sind als siedlungsnaher Erholungsräume einzuordnen. Defizite im Hinblick auf die Erholungsnutzung ergeben sich vor allem durch die zerschneidende Verkehrsstrasse der BAB A 115.</p> <p>Hinsichtlich der Grünflächenversorgung mit Richtwerten von 6 m<sup>2</sup>/EW für wohnungsnaher Grünflächen und 7 m<sup>2</sup>/EW für siedlungsnaher Grünflächen verweist der Landschaftsplan (1998) auf ein mögliches Defizit an öffentlichen Spiel- und Bewegungsflächen, dass sich mit zunehmender Einwohnerentwicklung verstärkt. Bei der Bilanzierung ist aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der größte Teil der Wohnbauflächen durch Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser (Hausgruppen) mit Gärten genutzt ist, so dass sich der Bedarf an wohnungsnaher Grünflächen in der Gemeinde deutlich relativiert. Auf eine Bezifferung dieses Defizits in Anlehnung an die Versorgungsrichtwerte wurde im Landschaftsplan daher verzichtet.</p> |

| Thema   | Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten   |
|---|--|
| Schallschutz                                    | <p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall ist in den verschiedenen Lärmschutzverordnungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der DIN 18005 zum Schallschutz im Städtebau geregelt.</p> <p>In Kleinmachnow gehen Schallbelastungen vorrangig von der Bundesautobahn A 115 sowie den überörtlichen und teilweise den örtlichen Hauptverkehrsstraßen aus wie der L 77 (Zehlendorfer Damm) und den Straßen Hohe Kiefer, Förster Funke-Allee und Thomas-Müntzer-Damm.</p> <p>Wohngebiete und Freiräume in Randbereichen zu den genannten Trassen weisen demnach hohe Empfindlichkeiten auf. In diesen Bereichen ist der Schutz der Wohnbevölkerung besonders zu beachten.</p>   |
| Lufthygiene                                     | <p>Entlang der Verkehrsstrassen ergeben sich Belastungen durch Schadstoffeinträge, die über Luft- sowie Boden- und Grundwasserfrachten verteilt werden.</p> <p>Die östlichen Siedlungsbereiche innerhalb der Gemarkung bis zur BAB A 115 werden in ihrer bioklimatischen und lufthygienischen Situation im Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark (2006) als belastet eingestuft.</p>  |
| <b>Schutzgut Landschaft</b>                     | <p>Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut steht das Landschaftsbild (optische Eindrücke) im Vordergrund. Hierbei ist auf Elemente des Landschaftsbildes unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart und Schönheit abzustellen. Daneben hat das Kriterium Erlebnisqualität eine besondere Bedeutung.</p> <p>Die wesentlichen auf die Landschaft bezogenen Umweltziele sind im Bundesnaturschutzgesetz zusammengefasst und durch Regelungen im Raumordnungsgesetz und weiteren Planungen ergänzt. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie der Erholungseignung der Landschaft</li> <li>• Erhalt der großräumigen, störungsarmen Landschaftsräume</li> <li>• Schutz der historischen Kulturlandschaft</li> <li>• Erhalt des archäologischen und architektonischen Erbes als Teil der kulturellen Identität</li> <li>• Schutz von Baudenkmalen, Denkmalbereichen, Garten- und Bodendenkmalen</li> </ul>  |
| Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft | <p>Das Gebiet weist aufgrund der baulichen Prägung vor allem im östlichen Teilbereich nur eine insgesamt geringe landschaftliche Vielfalt auf. Die Teilräume „Teltowhochfläche“, „Bäkeniederung“ und „Buschgrabentalung“ lassen sich als Raumelemente aber noch ablesen.</p> <p>Die Eigenart des Plangebietes wird gemäß Landschaftsplan durch die Nutzungs- und Siedlungsstruktur geprägt. Im Vordergrund steht dabei der „Dualismus“ zwischen Siedlungsgebiet im Osten und Waldfläche im Westen des Plangebietes. Das Hereinreichen des Waldes entlang des Teltowkanals, des Bannwaldes, einzelner Waldzellen sowie der hohe Waldbaumanteil einzelner Siedlungsbereiche bieten eine Verzahnung von Siedlung und (Wald-)Landschaft, die als prägend erlebt wird und im wesentlichen die Eigenart des Landschafts- und Ortsbildes ausmacht.</p> <p>Im Westen prägen Autobahn, z. Zt. stillgelegte Bahnstrecken (Potsdamer Stammbahn, Friedhofsbahn) und ehemaliger Mauerstreifen als lineare Strukturen das Landschaftsbild mit und dokumentieren die Beanspruchung der nicht besiedelten Landschaftsteile des Gemeindegebietes.</p> |

| Thema   | Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten   |
|---|--|
| Naturnähe/Erlebnisqualitäten                              | Trotz weitgehender anthropogener Prägung des gesamten Gemeindegebietes weisen das Bäketal und der Buschgrabenbereich sowie Teilbereiche entlang des Telowkanals noch eine große Naturnähe auf. Diese Naturnähe ist als Landschaftsqualität erlebbar und trägt insgesamt zusammen mit den Waldgebieten und -zellen zu einer Erhöhung der Landschaftsbildqualität bei.   |
| <b>Schutzgut Boden</b>                                    | <p>Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, Träger der natürlichen Vegetation sowie der Kultur- und Nahrungspflanzen. Er erfüllt Filter-, Puffer- und Schutzfunktionen und ist Element der Klimaentwicklung. Darüber hinaus erfüllt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</p> <p>Die Ziele für das Schutzgut Boden werden insbesondere durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie durch weitere Pläne und Verordnungen des Landes Brandenburg bestimmt und sind wie folgt zu benennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Böden</li> <li>• Schutz des Bodens als Teil des Naturhaushaltes (Erosionsschutz)</li> <li>• Sanierung von Altlasten</li> <li>• Schutz als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</li> </ul>   |
| geowissenschaftlich und kulturhistorisch bedeutsame Böden | <p>Nach Informationen des Brandenburgischen Landesdenkmalamtes befinden sich im Plangebiet Bodendenkmale, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung unter Schutz stehen und zu erhalten sind (§§ 2, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 Bbg DSchG).</p> <p>Die Bodendenkmale sind im wirksamen FNP nachrichtlich übernommen. Das benannte Bodendenkmal im Änderungsbereich Nr. 2 wird in der Planzeichnung des FNP ergänzt. Hinsichtlich seiner Lage korrigiert wurde die Kennzeichnung des Bodendenkmals im Änderungsbereich Nr. 11, Zehlendorfer Damm (Nord).</p> <p>Mit dem Vorkommen der genannten Bodendenkmale ist die Archivfunktion des Bodens im Plangebiet relativ hoch.</p>  |
| Naturnähe   | <p>In den vorwiegend sandigen Substraten der Grundmoränenplatte, die im Plangebiet anstehen, haben sich sandige Braun- und Rostbraunerden gebildet. Auf Flugsandflächen entwickelten sich Regosole.</p> <p>In den humusreichen alluvialen Ablagerungen von Bäketal und Buschgraben sowie im Nahbereich der Pfulle bildeten sich unter Grundwassereinfluss Humus- und Anmoorgleye sowie flachgründige Tiefmoore. Durch die Siedlungs- und Bautätigkeiten wurden die o. g. Böden großflächig überformt. In den Siedlungsbereichen von Kleinmachnow sind daher nur weitgehend anthropogen geprägte Böden vorhanden.</p> <p>Natürlich anstehende Böden finden sich noch auf Flächen im Bereich ununterbrochener Forstnutzung sowie an weitgehend unveränderten Standorten in Bäketal und in der Buschgrabentalung, wobei auch im Bäketal durch den Bau des Teltowkanals zahlreiche Standorte anthropogen überformt wurden.</p> <p>Unter den anthropogenen Böden sind Hortisole (Gartenböden) am weitesten verbreitet. Sie weisen gegenüber den ehemals vorwiegend anstehenden Sand-, Braun- und -Rosterden höhere Humus- und Nährstoffgehalte auf.</p> |
| Filter- und Pufferfunktionen,                             | Die Filtereigenschaften des Bodens hängen von der Wasserdurchlässigkeit und der Porenverteilung ab. Sie sind zu untergliedern in eine mechanische und eine physiko-chemische Filtereignung. Die mechanische Filtereignung der feuchtegeprägten Niederungsböden ist sehr  |

| Thema                                    | Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten   |
|--|--|
|  | hoch. Die Eignung zur Schadstoffakkumulation ist außer bei den Moorböden insgesamt gering.   |
| Versiegelungen                           | Das Gebiet ist vor allem im östlichen Teil dicht besiedelt und weist hier höhere Versiegelungsanteile auf. Daneben stellen die Straßen und die Bahntrassen die größten versiegelten Bereiche dar. Demgegenüber ist vor allem der westliche Waldbereich sowie die Waldflächen innerhalb des Siedlungsgebietes als gering versiegelt einzustufen.  |
| <b>Schutzgut Wasser</b>                  | Wasser wird in den Erscheinungsformen Oberflächengewässer und Grundwasser betrachtet. Gewässer sind Bestandteile des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Wasser ist als Trinkwasser lebensnotwendig und dient der Wirtschaft als Transport- und Produktionsmittel. Die Umweltziele für das Schutzgut Wasser werden durch die Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Es ergeben sich zusammenfassend die folgenden Zielsetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz und Verbesserung der aquatischen Ökosysteme</li> <li>• Verbesserung der Wasserqualitäten (Verschlechterungsverbot)</li> <li>• Schutz und Verbesserung der Trinkwasserressourcen</li> </ul>                          |
| <b>Grundwasser</b>                       | Die Grundwasser-Flurabstände liegen im Tal von Bäke und Buschgraben bei 0-4 m. Nördlich und westlich anschließend an die Täler reichen Grundwasserflurabstände von 4-10 m in Abhängigkeit vom Relief zungenförmig ins Zentrum des Plangebietes. Westlich von Dreilinden ist die Schmelzwasserrinne des „Tartarengrundes“ als N-S verlaufendes Band mit Grundwasserflurabständen von 4-10 m zu erkennen. Die übrige Fläche weist entsprechend ihrer Lage auf der Teltow-Hochfläche Flurabstände > 10 m auf.   |
| Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung | Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf Basis der Grundwasser-Verschmutzungsempfindlichkeit. Diese ist abhängig von der Zusammensetzung und Mächtigkeit der über dem Grundwasser liegenden Deckschichten sowie dem Grundwasserflurabstand. Je höher der Anteil bindiger Bildungen in den Deckschichten und je größer der Grundwasserflurabstand desto besser ist das Grundwasser geschützt. Die Niederungsbereiche von Bäketal, Buschgraben und Tartarengrund weisen aufgrund geringer Anteile bindiger Bildungen und geringen Grundwasserflurabständen eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit auf. Der überwiegende Teil des Plangebietes hat aufgrund des hohen Sand- und Kiesanteils der Deckschichten trotz Flurabständen von mehr als 10 m noch eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit. |
| Grundwasserneubildung                    | Flächen mit geringem Versiegelungsgrad und geringen Verdunstungsleistungen eignen sich zur Grundwasserneubildung. In Kleinmachnow sind keine Flächen mit hohen Grundwasserneubildungsraten zu verzeichnen. Die Waldflächen werden als Flächen mit mittlerer Grundwasserneubildung eingestuft.  |
| <b>Oberflächengewässer</b>               | Kleinmachnow wird von drei "Fließgewässern", Teltowkanal mit dem Machnower See sowie Bäke im Süden und Buschgraben mit dem Buschgrabensee im Osten begrenzt. Im östlichen Drittel des Gemeindegebietes befinden sich darüber hinaus eine Reihe von Kleingewässern natürlichen (z. T. Pfuhe) und anthropogenen (z. B. Spandauer Teich) Ursprungs.   |

| Thema                  | Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten   |
|------------------------|--|
|                        | <p>Eine Bewertung der Gewässer erfolgt über die Gewässergüte sowie das ökologische Potenzial der Uferbereiche.</p> <p>Der <b>Teltowkanal</b> ist als stark belastetes Gewässer einzustufen. Hinsichtlich des ökologischen Zustands des Gewässerufers wurde das Ufer des Machnower Sees aufgrund seines unverbauten Zustandes sehr hoch, die übrigen Abschnitte des Kanals mit Stahlspundwänden und Steinschüttungen vorrangig als sehr gering bewertet.</p> <p>Im Zuge des Teltowkanalbaus blieb lediglich ein rund 2 km langer Teil der <b>Bäke</b> erhalten. Sie wird gespeist von umliegenden Feuchtwiesen und mündet unterhalb der Machnower Schleuse in den Teltowkanal. Die Gewässerqualität wurde nach Landschaftsplan als mäßig belastet eingestuft. Der Wasserstand der Bäke bestimmt die Ausbildung zahlreicher naturnaher Pflanzengesellschaften im Einflussbereich des Fließgewässers. Diese noch naturnahe Verzahnung von Bäke und Feuchtgebieten macht die Bäke zu einem ökologisch sehr hoch zu bewertenden Fließgewässer.</p> <p>Der <b>Buschgraben</b> dient heute als Vorfluter für die Regenwässer insbesondere der Trennkanalesation aus dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin. Durch diese Vorflutfunktion wird die Wasserführung hauptsächlich geprägt, gleichzeitig erhalten Buschgraben und Buschgrabensee aufgrund ihrer Funktion als Vorfluter für Regen- bzw. Oberflächenabwasser hohe Nährstoff- und Sedimentfrachten und sind daher insgesamt als eutrophe bzw. hypertrophe Gewässer zu bewerten. Die Ufer des Buschgrabensees sind steil; sie weisen teilweise eine typische Ufervegetation auf. An den Böschungen haben sich u.a. Weiden angesiedelt (Landschaftsplan).</p> |
| <b>Schutzgut Klima</b> | <p>Belastungen des Klimas, sowohl kleinräumige als auch regionale sind auf Luftverunreinigungen zurückzuführen. Luft als Schutzgut hat eine herausragende Bedeutung für die menschliche Gesundheit, aber auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Kultur und Sachgüter. In den entsprechenden Richtlinien, Gesetzen und Programmen zum Klimaschutz werden die folgenden Ziele benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrenzung und Reduzierung umwelt- und gesundheitsschädigender Emissionen und Abbau bestehender Immissionsbelastungen</li> <li>• Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes</li> <li>• Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Verbesserungen der Energietechnik</li> <li>• Reduzierung des Energieverbrauches</li> <li>• Erhalt bedeutender klimaökologischer Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen</li> </ul>   |
|                        | <p>Großräumig lässt sich das Klima der Mark Brandenburg dem ozeanisch-kontinentalen Übergangsklima zuordnen, das durch relative Niederschlagsarmut und sommerliche Wärme gekennzeichnet ist. Die klimatische Situation im Plangebiet ist lokal geprägt durch die Waldflächen im Westen, die als Frischluftentstehungsgebiete einzustufen sind, sowie durch die dichteren Siedlungsgebiete im Osten, die im Landschaftsrahmenplan (2006) als bioklimatisch belastete Bereiche eingestuft werden.</p> <p>Die Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinien zur Beurteilung der Luftqualität in Städten erfolgte mit der Anpassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 22. Verordnung zum BImSchG. Die Belastung durch Luftschadstoffe wie SO<sub>2</sub>, Blei und CO hat durch den Einsatz schwefelarmer Brennstoffe, Kraftwerks- und Industriesa-</p>  |

| Thema                              | Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten   |
|------------------------------------|--|
|                                    | <p>nierungen, den Ersatz von Kohleheizung durch Gas, bessere KFZ-Motortechnik und bleifreien Kraftstoff tendenziell abgenommen.<br/>Für den Benzolgehalt der Luft zeichnen sich Reduzierungen und das Einhalten der Grenzwerte ab.</p> <p>Die meisten Emissionen im Plangebiet gehen vom Straßenverkehr aus, wobei der Zehlendorfer Damm zu den vielbefahrenen Straßen der Gemeinde gehört. Auch die Förster-Funke-Allee gehört zu den Verkehrsstrassen mit höherer Verkehrsbelegung.<br/>Insbesondere im Bereich der BAB A 115 sind lufthygienische Belastungen durch verkehrsbedingte Emissionen vermerkt.</p>   |
| <b>Schutzgut Biotope und Arten</b> | <p>Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen sind die wichtigsten Bestandteile unseres Ökosystems. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luftqualität und zur Schönheit des Lebensumfeldes bei. Sie bilden darüber hinaus die Nahrungsgrundlage des Menschen. Biotope sind Lebensstätten von pflanzlichen und tierischen Organismen mit einheitlichen Lebensbedingungen.<br/>Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biotope geht von der Zielsetzung des Schutzes der biologischen Vielfalt aus.<br/>Die wesentlichen Zielsetzungen für das Schutzgut sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schutz von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen</li> <li>• die Vernetzung wertvoller Lebensräume zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität und von Funktionen des Naturhaushaltes</li> </ul> <p>Beachtenswert sind auch die Ziele nach der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes, der Naturschutzgebiete sowie der Natura 2000 Gebiete.</p>  |
|                                    | <p>Der Landschaftsplan (in Arbeit befindliche Fortschreibung) stellt die vorhandenen Biotoptypen gemäß der Liste der Biotoptypen in Brandenburg von 2009 kartografisch dar. Im Rahmen dieser Darstellung wurden auch die in Brandenburg geschützten Biotope ermittelt.</p> <p>Als besonders wertvolle Biotoptypen werden im Landschaftsplan (1998) Feuchtwälder und Biotope vor allem im Bereich des Bäketal und des Buschgrabens, Sandtrockenrasen im Bereich des ehemaligen Mauerstreifens in Dreilinden sowie Laubmischwälder und Kiefer-Eichenwälder vor allem im Dreilindener Forst und am Teltowkanal benannt.</p> <p>Im <b>Bereich der Waldflächen</b> ist innerhalb des Plangebietes die größte faunistische Artenvielfalt zu erwarten. Laut Landschaftsplan ist in den Waldflächen von Kleinmachnow mit ca. 30 Säugetierarten zu rechnen, dazu gehören auch der Maulwurf (Rote Liste RL 4), der Igel (RL 4), das Eichhörnchen, das Kaninchen und der Feldhase (RL 2). Außerdem wurden Kleinsäugerarten wie Wald- und Zwergspitzmaus, Rötelmaus und Gelbhalsmaus in den Wäldern Kleinmachnows nachgewiesen.<br/>Faunistische Gutachten verweisen auch auf mehrere Fledermausarten in den Naturschutzgebieten innerhalb der Gemarkungsflächen, die in älteren Bäumen und Baumhöhlen in Sommer- oder Winterquartieren leben. Da das Plangebiet innerhalb der Waldflächen geeignete Nistmöglichkeiten bietet, können potenziell auch hier Fledermausarten vorkommen.<br/>Des Weiteren ist potenziell mit folgenden Raubtierarten zu rechnen: Rotfuchs, Steinmarder, Hermelin (RL 4), Mauswiesel (RL 3), Iltis und Dachs (RL 4).</p> |

| Thema                                  | Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten   |
|--|--|
|  | <p>Über das Vorkommen von Rehwild und Rotwild können für das Plangebiet bzw. für die angrenzenden Waldflächen derzeit keine Aussagen getroffen werden. Dagegen gibt es außerordentlich starke Wildschwein-Populationen.</p> <p>Als Leitarten der Avifauna im Laub- und Laubmischwald werden nach Landschaftsplan u.a. der Kleiber, der Waldbaumläufer und der Grünspecht genannt. Für eine vollständige Artenliste verweist der Landschaftsplan auf die vorliegenden faunistischen Gutachten.</p> <p>Außerdem sind in den Waldflächen vermutlich Reptilien- und Amphibienarten, wie Blindschleiche (RL 3), Waldeidechse (RL 3), Ringelnatter (RL 3) sowie Erdkröte (RL 3) und Grasfrosch (RL 3) anzutreffen.</p> |
| <b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b> | <p>Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem Wert sind oder die Kulturlandschaft prägen. Unter Sachgütern i. S. der Schutzgutbetrachtung sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen. Dies können bauliche Anlagen aber auch wirtschaftlich genutzte oder natürlich regenerierbare Ressourcen z.B. besonders ertragreiche Böden sein.</p>  |
|  | <p>Als Kulturgüter sind die im Gemeindegebiet verzeichneten Baudenkmale zu benennen. Die im Gemeindegebiet aufgrund der naturräumlichen Situation zahlreich vorhandenen Bodendenkmale sind auch der Archivfunktion des Bodens zuzuordnen.</p>  |
| Wechselwirkungen                       | <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen. Unter Wechselwirkungen werden die in der Umwelt ablaufenden Prozesse verstanden. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgefüge sind bei der Umweltprüfung und der Beurteilung möglicher Eingriffsfolgen mit zu betrachten um Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.</p>   |
|  | <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu Summationswirkungen hinsichtlich der Beeinträchtigungen führen, nicht erkennbar.</p>   |

### Besonderer Artenschutz

Mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten – streng und besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung, dem BNatSchG sowie nach den Anhängen IV; und 2 der FFH-Richtlinie und nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie - ist im Plangebiet zu rechnen.

In der Bestandanalyse wurden die Bestandsdarstellungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen im Hinblick auf das potenzielle Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Basis vorhandener Unterlagen und der Biotopkartierungen vor Ort dargelegt. Diese Potenzialbeschreibung ist zunächst ausreichend, da der FNP noch keine konkreten Maßnahmen vorsieht, die zu einem Verbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG) führen. Die Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt daher lediglich auf einer sehr groben Ebene.

Bei Aufstellung oder Änderung des FNP ist zu prüfen, ob ein möglicher Konflikt zwischen den Darstellungen des FNP und dem höherrangigen Recht besteht und ggf. im weiteren Planverfahren zu bewältigen ist.

Die Änderungen in der Art der Darstellung der Waldflächen im Rahmen der 13. Änderung des FNP haben keine Relevanz für den Artenschutz.

Die geringfügigen Anpassungen an bestehende, rechtskräftige Bebauungspläne können artenschutzrechtliche Belange berühren. Diese sind in den weiteren Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand stellen die in den Änderungen möglicherweise zu beachtenden artenschutzrechtlichen Belange kein nicht zu überwindendes Hindernis für die Umsetzung der rechtswirksamen Bebauungspläne dar. Somit stehen auch den Anpassungen des FNP die artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

### **Schutzgebiete/Schutzobjekte nach BbgNatSchG**

Im Plangebiet befinden sich Biotopie die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 BbgNatSchG sowie Alleen, die nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 31 BbgNatSchG geschützt sind.

Teile der Teltowkanalauere sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die vorgesehenen Änderungen (baulich überprägte Randflächen) liegen jeweils nicht innerhalb der Schutzgebiete.

Große Teile der Waldflächen einschließlich des Machnower Sees sind als Landschaftsschutzgebiet Parforceheide festgesetzt.

### **Bodendenkmale**

Nach Informationen des Brandenburgischen Landesdenkmalamtes befinden sich im Plangebiet Bodendenkmale, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung unter Schutz stehen und zu erhalten sind (§§ 2, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), und zwar einschließlich der Umgebungsschutzzone (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG).

Das im Änderungsbereich derzeit noch nicht vermerkte Bodendenkmal Fundplatz (Fpl.) Nr. 22 – „Produktionsstätte und KZ“, ehemalige Dreilinden Maschinenbau GmbH, zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg, wird im Änderungsbereich Nr. 2 nachgetragen.

Auf Hinweis des Bbg. Landesamtes zum B-Plan-Vorentwurf KLM-BP-023 „Alleewaldchen“ mit Schreiben vom 24.01.2011 wird zusätzlich die Lage eines Bodendenkmals, nämlich Fpl. Nr. 13, Siedlung Eisenzeit (Denkmalliste des Landes Brandenburg Nr. 30553 mit den betroffenen Flurstücken 876; 880, 881 und 885 der Flure 9 bzw. 10), angepasst. Dieses Bodendenkmal, gelegen im Änderungsbereich Nr. 11, Zehlendorfer Damm (Nord), war im derzeit wirksamen FNP räumlich leicht versetzt übernommen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im gesamten Bereich der Bodendenkmaler erdbewegende Maßnahmen erlaubnispflichtig sind (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Anträge für entsprechende Planungen sind frühest möglich an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Eine Neubebauung ist aus fachbehördlicher Sicht zu vermeiden, denn alle Erdbewegungen im Bodendenkmalbereich stehen dem Erhaltungsgrundsatz entgegen (§1 Abs. 1 BbgDSchG).

Alle Baumaßnahmen, Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG), d.h. bedürfen vorheriger archäologischer Sicherungs- und Bergungsarbeiten.

Zu einer gänzlichen Wegnahme und damit Totalzerstörung von Bodendenkmalen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) wird von Seiten unseres Hauses voraussichtlich nicht das Benehmen (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG) hergestellt werden. Konkrete Abstimmungen hierzu sollen im weiteren Verfahren erfolgen.

### **Altlasten**

Der **Landkreis Potsdam-Mittelmark** hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Flächen verwiesen, die im Altlastenkataster eingetragen, im FNP von 2009 aber noch nicht gekennzeichnet sind. Es handelt sich dabei um Altlastenverdachtsflächen sowie um festgelegte oder sanierte Altstandorte, und zwar

1. die ehem. NVA-Liegenschaft Seemannsheimweg 15 (früher Kaserne der NVA-Grenztruppen) als bereits sanierter Altstandort,

2. den früheren Standort des Heizhauses Karl-Marx-Straße 121 (ehem. RFT-Gelände Förster-Funke-Allee / Karl-Marx-Straße) als „Altlastenverdachtsfläche“; diese Fläche ist ebenfalls bereits saniert, entsprechende Nachweise liegen der Gemeinde vor, sowie
3. den ehem. VEB GRW [Geräte- u. Reglerwerk] Teltow (später Fa. Siemens, Schwarzer Weg / Wilhelm Külz-Straße); hierzu liegen der Gemeinde keine fachgutachterlichen Aussagen zur Bodenbelastung vor.

Alle drei Standorte liegen jedoch nicht auf Flächen im hier zu betrachtenden Änderungsbereich (vgl. Kap. 2, Abgrenzung des Änderungsbereiches). Eine Kennzeichnung im Verfahren KLM-FNP-13 erfolgt daher nicht. Im Übrigen sind für die Standorte zu (1) und (2) verbleibende erhebliche Belastungen nicht zu erwarten, so dass sich hier auf der Ebene des FNP auch kein Erfordernis zur Kennzeichnung dieser Flächen ergeben wird.

## 8.5 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow führt im Hinblick auf die Darstellung von Waldflächen nicht bzw. durch die vorgesehenen Anpassungen an rechtskräftige Bebauungspläne nur in geringem Umfang zu weiterer Inanspruchnahme von Freiflächen.

Die Änderungen in der Art der Darstellung der Waldflächen haben keine Relevanz für die Umweltprüfung.

Die Bauflächen, die aus zwischenzeitlich festgesetzten Bebauungsplänen übernommen werden, werden nicht in die Entwicklungsprognosen eingestellt da umweltrelevante Prüfungen im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne bereits erfolgt sind.

Gemäß den Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung ergeben sich Beschränkungen im Hinblick auf die Ermittlungspflichten dahingehend, dass nur Umweltauswirkungen zu prüfen sind, die die genannten Schutzgüter voraussichtlich **erheblich** beeinträchtigen. Als vorbereitender Bauleitplan kann aus den Darstellungen des FNP keine konkrete Eingriffsermittlung durchgeführt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Eingriffsermittlung zum Bebauungsplan.

Nachfolgend wird für die einzelnen Schutzgüter dennoch geprüft, wie erheblich das Konfliktpotenzial durch die geplanten Änderungen ist, und wie erheblich die Auswirkungen bei Umsetzung der Planungen des FNP einzustufen sind.

### Erholungssituation, Wohnen/Wohnumfeld

Mit der Änderung der Art der Darstellung von Waldflächen von nachrichtlichen Übernahmen in Festsetzungen erfolgen keine Veränderungen in den Flächenkulissen und damit im Waldanteil der Gemeinde.

Die Waldflächen erfüllen neben ökologischen Funktionen auch die Funktionen einer wohnungs- und siedlungsnahen Grünfläche. Versorgungsdefizite mit wohnungsnahen Grünflächen entstehen aufgrund der formalen Planänderung nicht.

### Schallbelastungen

Eine erhebliche Zunahme der Lärmemissionen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist infolge der geänderten Plandarstellungen nicht zu erwarten.

Es ergeben sich durch die Planänderung keine unverträglichen Nutzungsnachbarschaften.

### Auswirkungen auf Biotope und Arten

#### Biotope

Durch die Planänderung ergeben sich in Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung Verdichtungsmöglichkeiten (Bauflächendarstellungen auf Grundlage der rechtswirksamen Bebauungspläne), die zu Funktionsverlusten und Beeinträchtigungen vorhandener Biotope führen können.

Diese wurden im Rahmen der B-Planverfahren und der damit verbundenen Eingriffsbewertung beurteilt. Mit den in den B-Plan übernommenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe kompensierbar.

Mit der Sicherung der geschützten Biotope (§ 32 –Biotope) sowie Beibehaltung der Waldbereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Beeinträchtigungen dieser Flächen nicht zu erwarten bzw. Ausgleichsmöglichkeiten gegeben.

### **Fauna**

Durch die Änderung der Art der Darstellung der Waldflächen findet kein dauerhafter Verlust von Lebensräumen statt. Im Bereich der durch die B-Pläne ermöglichten Verdichtungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen zu rechnen.

### **Biotopverbundfunktion**

Eine Beeinträchtigung von Biotopverbundfunktionen ist aufgrund der geplanten Darstellungssänderungen nicht zu erwarten.

### **Besonderer Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Belange stellen nach derzeitiger Einschätzung kein nicht zu überwindendes Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplanes dar.

### **Schutzgebiete und Objekte**

Die festgesetzten Schutzgebiete werden in ihren Flächenabgrenzungen in den Änderungsbereichen übernommen.

### **Europäisches Schutzgebietssystem**

Mit der Änderung des FNP ist nicht mit Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten zu rechnen.

### **Auswirkungen auf den Boden**

Bei Realisierung der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung kann es aufgrund der potenziellen Verdichtungsmöglichkeiten zu Bodenversiegelungen auf unversiegelten Flächen im Bereich der Anpassungsflächen kommen, die zu einem Verlust von Bodenfunktionen führen.

Dabei kann sich der Versiegelungsanteil innerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erhöhen. Eine konkrete Bilanzierung der Versiegelung wird auf der Ebene des FNP nicht vorgenommen. Aufgrund der im Plangebiet in den bereits bebauten Bereichen eingeschränkten Bodenfunktionen ist davon auszugehen, dass die Versiegelungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Bodens durch entsprechende Minimierungs- und Ausgleichs-, (Ersatz-)maßnahmen kompensiert werden können. Die Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

### **Auswirkungen auf Wasser**

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beziehen sich hauptsächlich auf das Grundwasser und seine Neubildungsraten.

Durch die mit der Umsetzung der Planung verbundene mögliche Neuversiegelung von Teilflächen wird der Oberflächenabfluss des Wassers erhöht.

Im Bereich der Waldflächen mit den wertvolleren Böden ergeben sich durch die Änderung der Art der Darstellung keine Veränderungen.

### **Auswirkungen auf Klima/Lufthygiene**

Das Änderungsgebiet wird derzeit im Hinblick auf seine bioklimatische Situation überwiegend als günstig eingestuft. Durch die vorgesehene Änderung der Art der Darstellung ändert sich die stadtklimatische Funktion nicht. Kleinklimatische Veränderungen können sich im Bereich der Anpassungsflächen ergeben.

Eine übergeordnete Belüftungsfunktion wird dem Teltowkanal beigemessen. Dieser wird durch die Änderungen des FNP nicht berührt.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation wird sich durch die Planrealisierungen keine Veränderung im Vergleich zum Bestand ergeben. Zusätzliche Luftschadstoffbelastungen durch den Verkehr sind aufgrund der Änderungen nicht zu erwarten.

### **Auswirkungen auf Landschaft**

Das Plangebiet weist derzeit Potenziale zur ruhebezogenen Erholung auf. Hierzu ergeben sich keine Veränderungen durch die Planänderungen.

### **Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter**

Im Gebiet sind Bau- und Bodendenkmale vorhanden, die im Rahmen der Planumsetzungen zu beachten sind.

### **Wechselwirkungen**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu Summationswirkungen hinsichtlich der Beeinträchtigungen führen, nicht erkennbar.

## **8.6 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die derzeitige, nicht korrekte nachrichtliche Übernahme der Waldflächen erhalten. Die Änderungsflächen im Bereich der Anpassungen sind rechtswirksamen Bebauungsplänen entnommen. Auch hier ist eine Anpassung zwingend.

## **8.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Gemäß den Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung ergeben sich Beschränkungen im Hinblick auf die Ermittlungspflichten dahingehend, dass nur Umweltauswirkungen zu prüfen sind, die die genannten Schutzgüter voraussichtlich **erheblich** beeinträchtigen.

Die vorgesehenen Änderungen in der Art der Darstellung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Als vorbereitender Bauleitplan kann aus den Darstellungen des FNP keine konkrete Eingriffsermittlung durchgeführt werden. Diese erfolgte für die Anpassungsflächen im Rahmen der Eingriffsermittlung zum jeweiligen Bebauungsplan. Daher werden keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich oder Ersatz benannt.

Die veränderte Eingriffsbilanzierung durch die Verringerung der „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche der Freien Waldorfschule Kleinmachnow für erforderliche Stellplätze (vgl. Änderungsbereich Nr. 15, Seeberg) durch das parallele Bebauungsplan-Änderungsverfahren 1, Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“ wird im Rahmen der Bebauungsplanes beachtet.

## **8.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel der Gemeinde ist die Sicherung der Waldbestände durch eine entsprechende Darstellung im FNP sowie die Anpassung von verbindlichen Bauleitplänen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich demnach nicht.

## 8.9 Zusätzliche Angaben

### 8.9.1 Verwendete Unterlagen, Technische Verfahren, weiterer Untersuchungsbedarf

Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan umfasst die folgenden Bearbeitungsschritte:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards
- Auswertung der sonstigen Vorgaben zum Plangebiet, insbesondere des Landschaftsplanes
- Biotopkartierung und Kartierung/Beurteilung des Vorkommens besonders schützenswerter Arten bzw. Artengruppen nach Lebensraumeinschätzung
- Bewertung der Bestandssituation, Ermittlung der Auswirkungen bei Planrealisierung sowie Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen
- Benennung von möglichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Für den Änderungsbereich liegen die folgenden umweltbezogenen Gutachten und Erhebungen vor:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2006)
- Landschaftsplan der Gemeinde Kleinmachnow (1998)
- Biotopkartierung (Luftbildkartierung im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes)

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen ergaben sich nicht.

### 8.9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltmonitoring)

Prognosen für zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen, die einer Umweltüberwachung nach § 4 c BauGB bedürfen, liegen nicht vor.

## 8.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Kleinmachnow plant, die Waldflächen im Gemeindegebiet im Flächennutzungsplan (FNP) nicht länger nur gemäß § 5 Abs. 4 BauGB „nachrichtlich zu übernehmen“, sondern sie gemäß § 5 Abs. 9b BauGB „darzustellen“. Zusätzlich sollen einige Flächen, die in rechtswirksamen Bebauungsplänen in ihren Nutzungsabgrenzungen anders festgesetzt sind, angepasst werden, sofern sie im FNP bisher nachrichtlich als „Wald“ übernommen waren oder in einem Bebauungsplan inzwischen als „Wald“ festgesetzt sind. Das FNP-Änderungsverfahren wird unter der Bezeichnung 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für Waldflächen (KLM-FNP-13) geführt.

Die frühzeitigen Beteiligungen fanden statt nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange) im November/Dezember 2010, nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) am 02.11.2010 in Form einer Erörterungsveranstaltung.

Die nun vorgenommene Darstellung von Wald im FNP als „Fläche für Wald“ § 5 Abs. 9b BauGB dokumentiert die Zielsetzung der Gemeinde, Nutzungen von Flächen aktiv zu gestalten und z.B. Waldflächen als Erholungsflächen, aber auch unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes und der forstwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Mit der Änderung der Flächendarstellung als „Flächen für Wald“ bestimmt die Gemeinde – auf der Grundlage ihrer planerischen Konzeption – aktiv diejenigen Flächen, die Wald sein oder zu solchem entwickelt werden sollen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde die derzeitige Umweltsituation des Plangebietes ermittelt und bewertet. Bei Umsetzung der Planungen ist nicht bzw. nicht mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen. Eingriffe, die sich bei den Anpassungsflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergeben haben, wurden dort berücksichtigt. Daher ergeben sich für die vorliegende 13. Änderung keine Vermeidungs-, Minimierungs- und planinternen und -externen Ausgleichsmaßnahmen.